

Uneheliche Mütter im Arbeitermilieu: Die Stadt Braunschweig 1900–1930

von *Stefan Bajohr*

Marianne Weber hat dem Kapitalismus, da er die Entstehung und Ausdehnung von Großstädten begünstige, eine indirekte Förderung der Illegalität nachgesagt. Denn diese Städte leisteten einer „Zersetzung überkommener sozialer Gemeinschaften“, der „Neubildung proletarischer Schichten“ und der Destabilisierung von „Sitte und Ehelichkeit“¹ Vorschub.¹ Diese traditionelle Sicht des Zusammenhanges zwischen Unehelichkeit und Verstädterung kann nicht ohne Einschränkungen akzeptiert werden.² Neuere Studien zur Geschichte der Illegalität in Mitteleuropa zeigen, daß gerade agrarisch geprägte Gesellschaften oder Regionen z. T. Unehelichkeitsquoten aufwiesen, die erheblich höher lagen als in irgend einer Großstadt des 19. oder 20. Jahrhunderts.³ Dennoch macht selbst Edward Shorter, der in anderem Zusammenhang der Urbanisierung und Industrialisierung jeden Einfluß auf die Höhe der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer absprach,⁴ genau jene Faktoren für die Steigerung der Illegalität im 19. Jahrhundert verantwortlich, die Weber – wenn auch in einer anderen Terminologie – schon genannt hatte: zunehmende Anonymität, Entstehung eines eigen-tumslosen Proletariats und veränderte Wertssysteme.⁵

Es dürfte aber schwerfallen, in diesen Faktoren die Ursachen steigender Illegalität zu sehen, wenn sich im Verlauf ihrer zunehmenden Ausbreitung nicht auch die Illegalität verallgemeinerte. Eben dies geschah aber nicht. Die Statistiken widersprechen einer einfachen positiven Korrelation zwischen Urbanisierung und Ausdehnung der industriellen Produktion einerseits und der Entwicklung der unehelichen Fruchtbarkeit andererseits. In den 1890er Jahren – also in jenem Jahrzehnt, in dem Deutschland den

Übergang vom Agrar- zum Industriestaat endgültig vollzog⁶ – begann der Rückgang der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer,⁷ und zwar bei weiter zunehmendem Anteil der Lohnabhängigen an den Erwerbspersonen, insbesondere im sekundären Sektor, und steigender Verstädterung.⁸ Diese Abnahme setzte sich, knapp zwei Jahrzehnte auf den Beginn des Sinkens der ehelichen Fruchtbarkeit folgend,⁹ bis ins 20. Jahrhundert fort. Die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer stabilisierte sich – etwa zeitgleich mit der ehelichen – auf erheblich niedrigerem Niveau zu Beginn der 1930er Jahre.¹⁰ Wenn auch große regionale Unterschiede hinsichtlich der Höhe bestanden, von der aus die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer ihre Talfahrt begann, und wengleich dieser rückläufige Prozeß zu verschiedenen Zeitpunkten einsetzte und mit unterschiedlichem Tempo voranging, entzog sich doch keine Region des Deutschen Reiches dem Gesamttrend.¹¹

Im Herzogtum Braunschweig begann die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer, die vor und zu Beginn des Rückganges über dem Reichsdurchschnitt lag,¹² um die Jahrhundertwende zu sinken; bis zum Ende der 1920er Jahre war sie habitiert worden.¹³ Auch in der Stadt Braunschweig verringerte sich die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer während des 20. Jahrhunderts erheblich (vgl. Tab. 1a und 1b).¹⁴

Da die bisherigen Forschungen es nicht erlauben, Endgültiges über den Zusammenhang zwischen Industriegesellschaft, Urbanisierung und Unehelichkeit auszusagen,¹⁵ soll im folgenden auf dem Wege über eine Sozialge-

1 M. Weber, Ehefrau u. Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907, S. 508f.
2 So auch R. P. Neuman, Industrialization and Sexual Behavior: Some Aspects of Working-Class Life in Imperial Germany, in: R. J. Bezucha (Hg.), Modern European Social History, Lexington/Mass. 1972, S. 270–98, Zit. S. 283.
3 Vgl. M. Mitterauer, Familienformen u. Illegalität in ländlichen Gebieten Österreichs, in: Archiv für Sozialgeschichte (= AfS) 19, 1979, S. 123–88, insbes. S. 123–28; ders., Historische Verbreitung von Illegalität im europäischen Raum, 1980, S. 7; D. Sabean, Unehelichkeit: Ein Aspekt sozialer Reproduktion Kleinbäuerlicher Produzenten, Neckarhausen um 1800, unveröff. Ms. 1980, S. 6.
4 E. Shorter u. a., The Decline of Non-Marital Fertility in Europe, 1880–1940, in: Population Studies 25, 1971, S. 375–93, S. 389ff.
5 E. Shorter, Sexual Change and Illegitimacy: The European Experience, in: Bezucha, S. 231–69, insbes. S. 244.

6 Vgl. G. Hardach, Deutschland in der Weltwirtschaft 1870–1970, Frankfurt 1977, S. 34.
7 Vgl. Shorter u. a., S. 392; Shorter, Sexual Change, S. 236; G. Mackenroth, Bevölkerungslehre, Berlin 1953, S. 59; F. Prinzing, Die uneheliche Fruchtbarkeit in Deutschland, in: Zeitschrift für Sozialwissenschaft (= ZfS) 5, 1902, S. 37–46.
8 Vgl. Hardach, S. 15.
9 Vgl. J. Knodel, The Decline of Fertility in Germany, 1871–1939, Princeton 1974, S. 247.
10 Vgl. Shorter, Sexual Change, S. 236. Im Verlauf des Fruchtbarkeitsrückganges sank die eheliche Fertilität um 65 %, die uneheliche um 54 % (vgl. Knodel, S. 246f.). Wengleich eine gewisse Parallelentwicklung nicht zu übersehen ist (vgl. P. Cutright, Illegitimacy: Myths, Causes and Cures, in: Family Planning Perspectives 3, 1971, S. 26–48, S. 27), dürften die beiden Prozesse, die insgesamt die demographische Transition in Deutschland ausmachen, unterschiedliche Ursachen haben (vgl. dazu Knodel, S. 79).
11 Vgl. ebd., S. 273.
12 Vgl. ebd. Auch die Unehelichquote lag im Zeitraum 1886–1905 im Herzogtum Braunschweig höher als im Reich. Vgl. Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, Heft 24, Braunschweig 1910, S. 9.
13 Vgl. Knodel, S. 273.
14 Die Unehelichquote schwankte zwischen 15,1 % (1902) und 28,9 % (1918, 1926). Im Durchschnitt der Jahre 1900–1930 lag sie bei 20,9 %. Vgl. Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (= SA WF) 12 A Neu Fb. 13 Nr. 19555, 14 Neu Zg. 4/46 u. 19/58, Nr. 151 IV, 15 V, 31 I, 31 II; Statistischer Vierteljahresbericht der Stadt Braunschweig, Januar bis März 1931, S. 39. Tabellen 1a und 1b finden sich auf S. 476.
15 Vgl. Neumann S. 283.

Tab. 1a: Die uneheliche Fruchtbarkeit in der Stadt Braunschweig 1895–1925 (berechnet auf 1000 unverheiratete Frauen)

Jahr	Die Frauen standen im Alter von . . . bis . . . Jahren					Total		
	14–19	20–24	25–29	30–34	35–39		40–44	45–49
1895 ¹	15,2	62,4	63,6	37,4	8,8	8,2	1,1	32,9
1900	14,3	50,7	43,5	44,0	18,5	6,2	0,0	28,3
1905	14,7	48,5	36,3	23,1	10,3	7,3	0,0	24,4
1910	14,5	50,1	37,0	26,1	10,8	2,7	0,0	24,6
1925 ²	10,0	34,3	24,5	15,2	3,0	6,4	0,0	24,6

1 Nach der Volkszählung vom 2. 12. 1895, kombiniert mit den Geburtszahlen von 1894.

2 Nach der Volkszählung vom 16. 6. 1925, kombiniert mit den Geburtszahlen von 1924, soweit es sich um die Altersklassen handelt. Unter „Total“ jeweils Ergebnisse von 1925. Die Altersklassenergebnisse 1925 sind zu gering, da 1924 die Zahl unehelicher Geburten außerordentlich niedrig war.

Quellen: Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, Heft 19, 1905, S. 66ff., 84ff.; Heft 22, 1908, S. 122ff.; Heft 26, 1913, S. 64ff.; Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 401 I, Berlin 1928, S. 179ff.; StA WF 14 Neu Zg. 4/46 u. 19/58, Nr. 15 II, 15 III, 15 IV, 15 V, 31 I, 31 II.

Tab. 1b: Die uneheliche Fruchtbarkeit in der Stadt Braunschweig 1890–1933 (berechnet auf 1000 ledige Frauen)

Jahr	Die Frauen standen im Alter von . . . bis . . . Jahren					Total	
	15–19	20–24	25–29	30–34	35–39		40–44
1890	14,2	58,0	65,6	34,5	35,2	27,2	36,8
1895 ¹	17,6	62,6	66,6	44,8	14,0	17,7	38,8
1900	16,4	51,1	45,3	53,7	28,4	17,0	33,1
1905	14,7 ²	48,7	38,3	27,2	14,9	18,4	26,8
1910	14,5 ²	50,2	38,6	31,4	15,5	5,1	26,9
1925	–	–	–	–	–	–	28,6
1933 ³	–	–	–	–	–	–	12,0

1 Zahl der ledigen Frauen am 2. 12. 1895 kombiniert mit Geburtsfällen von 1894.

2 Einschließlich der 14jährigen.

3 Ohne Torgeburten.

Quellen: Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, Heft 12, 1895, S. 48ff.; Heft 19, 1905, S. 66ff., 84ff.; Heft 22, 1908, S. 122ff.; Heft 26, 1913, S. 64ff.; Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 401 I, Berlin 1928, S. 179ff.; Bd. 451, 2, Berlin 1936, S. 127; Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 29, 1934, S. 483; StA WF 14 Neu Zg. 4/46 u. 19/58 Nr. 15 II, 15 III, 15 IV, 15 V, 31 I, 31 II.

schichte des Alltags unehelicher Mütter¹⁶ in der Stadt Braunschweig während der Phase des Rückganges der unehelichen Fruchtbarkeit versucht werden, Hypothesen zu Entstehungsbedingungen und sozialen Folgen unehelicher Mutterschaft zu formulieren.

Eine Lokaleschichte nichtehelicher Mutterschaft wird sicher nicht ohne weiteres generalisierbare Korrelationen hervorbringen können. Das ist schon wegen der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen vor und zu Beginn der Abnahme der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer in den verschiedenen Regionen Deutschlands und wegen der fortwirkenden Unterschiede während des Rückgangs nicht möglich.

Der Einstieg in die Alltagsproblematik kann aber zur Erhellung der besonderen Umstände dieser spezifischen Form der „Produktion des Lebens“¹⁷ beitragen, indem auf diese Weise Illegitimität von ihren Trägerinnen her beleuchtet wird. Dieses Alltagsleben war für die meisten von ihnen durch ein vorgefundenes Beziehungsgeflecht (Milieu) vorstrukturiert. Sie waren zugleich Subjekte und Objekte eines sich täglich reproduzierenden, scheinbar stabilen, tatsächlich aber langfristig sich wandelnden Handlungs- und Zusammenhanges. Dieser war wesentlich determiniert durch die Gleichartigkeit, mit der die Handelnden in ihn einbezogen waren: Hinsichtlich der Art der Teilnahme am Arbeitsprozeß, der Höhe und der Art des Zustandekommens der Einkünfte, der Vermögenslosigkeit, den hieraus sich ergebenden Formen des Wohnens, der Interaktion, der familiären Bindungen, der politischen Präferenzen, der kulturellen Bedürfnisse und Ausdrucksformen, der Wünsche, Ängste, Hoffnungen und Erfahrungen bestand – bei aller Vielfalt im Detail – ein gemeinsamer „Bedingungs- und Zusammenhang von Alltagswirklichkeit“.¹⁸ Er leitete sich ab aus der den Handelnden im System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung jeweils auferlegten notwendigen Arbeit und den ihnen eingeräumten Reproduktionschancen.

In der Konfrontation mit den gesamtgesellschaftlich herrschenden reproduktiven Normen, im Zuge einer – zumindest im Bewußtsein der Handelnden sich vollziehenden – Verringerung der durch die Arbeit hervorgerufenen Belastungen und einer Erhöhung der Reproduktionschancen unterliegen die oben erwähnten Formen und Inhalte sozialen Handelns einem

16 Dieser Begriff wurde gewählt, da der andere häufig gewählte Begriff „unverheiratete Mütter“ nicht das Gesamphänomen erfaßt: Auch verheiratete Frauen können nichteheliche Kinder haben, wenn der Erzeuger nicht der Ehemann ist und wenn dieser die Mutterschaft vor Gericht erfolgreich bestreitet.

17 K. Marx u. F. Engels, Die deutsche Ideologie, in: Marx-Engels-Werke (= MEW) 3, Berlin 1958, S. 9–530, S. 29.

18 A. Lüdtke, Alltagswirklichkeit, Lebensweise u. Bedürfnisartikulation, in: Gesellschaft, Beiträge zur Marxschen Theorie II, Frankfurt 1978, S. 311–50, S. 318. Vgl. dazu auch K. Schönhoven, Gewerkschaftswachstum, Mitgliederintegration u. bürokratische Organisation in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, in: H. Mommsen (Hg.), Arbeiterbewegung u. industrieller Wandel, Wuppertal 1980, S. 16–37, S. 24.

Veränderungsprozeß, der sich, bezogen auf die nichteheliche Mutterschaft, statistisch in einer Abnahme der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer niederschlug.¹⁹ Dieser angenommene Zusammenhang wird im folgenden zu beleuchten sein.

Die unehelichen Mütter in der Stadt Braunschweig gehörten, gegliedert nach ihrem Religionsbekenntnis, zum weitaus überwiegenden Teil (zwischen 78 % im Jahre 1916 und 90,1 % im Jahre 1904) der evangelisch-lutherischen Kirche an. Römisch-katholische uneheliche Mütter stellten zwischen 8,6 % (1913) und 20 % (1916) am Gesamtaufkommen.²⁰ Dem Alter nach gegliedert stellen die 20 bis 24-jährigen Frauen während des Untersuchungszeitraumes, aber auch in den letzten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, den relativ größten Teil an der Gesamtheit nichtehelicher Mütter.²¹ Auch hinsichtlich der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffer nahmen sie im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts die Spitzenposition ein. Allerdings folgten ihnen dichter, als dies aus den rohen nichtehelichen Geborenenzahlen hervorgeht, die 25 bis 29-jährigen (vgl. oben Tab. 1a und 1b). Uneheliche Entbindungen von weniger als zwanzig Jahre alten Frauen waren in absoluten Zahlen häufiger als eheliche Entbindungen in derselben Altersklasse. Mit Ausnahme der Jahre 1918 bis 1921 nahm diese Altersklasse im Zeitraum 1900–1924 den zweiten Rang hinter den 20 bis 24-jährigen und vor den 25 bis 29-jährigen ein. Trotz der beachtlichen unehelichen Fruchtbarkeitsziffern der Altersklassen ab dreißig Jahre war ihr Anteil am Gesamtaufkommen der Unehelichkeit vergleichsweise gering: Er schwankte zwischen einem Minimum von 6,2 % (1914) und einem Maximum von 15 % (1919).²² Weit mehr als die absolute Mehrheit der unehelichen Mütter war zwischen 20 und 29 Jahre alt. Zuweilen stellte allein die Klasse der 20 bis 24-jährigen Anteile von über 50 %.²³

19 Vgl. K. Hausen, *Familie als Gegenstand Historischer Sozialwissenschaft*, in: GG 1, 1975, S. 171–209, S. 181. – Dazu, daß solche Normenden, „Charakter des Absoluten“ annehmen, vgl. H. Schelsky, *Soziologie der Sexualität*, Reinbek 1955, S. 50.

20 Der Rest verteilte sich (in dieser Reihenfolge) auf evangelisch-reformierte, sonstige christliche, jüdische und konfessionslose Frauen. Vgl. STA Wf 14 Neu Zg. 4/46 u. 19/58 Nr. 15 IV, 15 V, 31 I, 31 II. – Von einer näheren Untersuchung möglicher Beziehungen zwischen Religionszugehörigkeit und unehelicher Mutterschaft soll hier abgesehen werden, da die Herstellung eines solchen Zusammenhanges angesichts der nur noch schwachen Bindungen an religiöse Vorschriften äußerst fragwürdig wäre (vgl. A. Lange, *Die unehelichen Geburten in Baden. Eine Untersuchung über ihre Bedingungen u. ihre Entwicklung*, Karlsruhe 1912, S. 71). Im übrigen entsprachen die jeweiligen Anteile der Konfessionen der unehelichen Mütter in etwa der konfessionellen Gliederung der Einwohnerschaft Braunschweigs (vgl. Braunschweig in der Statistik, Hg. Statistisches Amt, Braunschweig 1936, S. 12), so daß eine besondere Affinität dieser oder jener Gruppe zur nichtehelichen Mutterschaft ohnehin nicht festzustellen wäre.

21 STA Wf 14 Neu Zg. 4/46 u. 19/58 Nr. 15 II, 15 III, 15 IV, 15 V, 31 I, 31 II.

22 Vgl. ebd.

23 Vgl. ebd.

Die überwältigende Mehrheit der unehelichen Mütter der Jahre 1900–1930 war ledig; mit Ausnahme der Umbruchsjahre 1918/19 jeweils über 90 % (vgl. Tab. 2²⁴). Auffallend ist das Steigen des Witwenanteils auf über 6 % in den Jahren 1916 bis 1921. Es erklärt sich wohl am ehesten daraus, daß die Zahl der Witwen in der Altersklasse der 20 bis 29-jährigen Frauen durch die Kriegseinwirkungen gestiegen war.

Aufstellungen über die soziale Herkunft unehelicher Mütter in der Stadt Braunschweig existieren nicht. Ermittelt man aber die Wohnanschriften der unehelichen Mütter, und dies ist regelmäßig für diejenigen möglich, die in Privatwohnungen entbunden,²⁵ ergibt sich eine eindeutige Konzentration auf einunddreißig Straßenzüge, während andere Straßen während des gesamten Untersuchungszeitraumes nur selten, wieder andere überhaupt keine nichtehelichen Hausentbindungen aufwiesen. Diese ungleiche Verteilung weist darauf hin, daß uneheliche Geburten vor allem in bestimmten Milieus gehäuft in Erscheinung traten. Eine Analyse des Umfeldes, in dem nichteheliche Hausgeburten stattfanden, zeigt, daß die soziale Stellung der Haushaltsvorstände derjenigen Häuser, in denen sich diese ereigneten, zwar nicht homogen, aber doch stark proletarisch geprägt war.²⁶ Die jeweils größte Gruppe stellten Arbeiter²⁷ mit 43,6 % (1900), 39,8 % (1910), 39,5 %

24 Das gesamte den Tab. 2, 3 u. 4 zugrundeliegende Material entstammt der Auswertung der Taufregister der damals vorhandenen elf stadtbraunschweigischen ev.-luth. Kirchengemeinden und der Militärgemeinde (im folgenden zeitl. als „Taufregister“). Erfährt wurden die nichtehelichen Kinder der Geburtsjahrgänge 1900–1930 aus den Taufjahrgängen 1900–1953. Das waren 9954 Geburten, die aus 9901 Geburten hervorgegangen waren. Für die Mitarbeit bei der Sammlung und Auswertung der Daten möchte ich Dorotea Rischau, für die Erlaubnis zur Benutzung dieser Quellen dem Ev.-luth. Stadtkirchenverband Braunschweig danken. Die Taufregister der Militärgemeinde wurden beim Landesarchivlichen Archiv Braunschweig eingesehen. Im Unterschied zu den Tab. 1a, 1b u. 5 sind hierin auch Kinder von nicht in Braunschweig ansässigen Müttern enthalten, eine Tatsache, die z. B. hinsichtlich des Verhältnisses von Haus- und Anstaltsentbindungen zu Verzerrungen führt. Auch in der Stadt Braunschweig machte sich bemerkbar, daß zahlreiche nichteheliche Schwangere vom Lande oder aus kleinen Städten eine großstädtische Entbindungsanstalt aufsuchten, um der ‚Schande‘ dahin zu entgehen. Vgl. hierzu P. Dittmann, *Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Großstädte seit der Gründung des Deutschen Reiches* (Diss. München), Bamberg 1912, S. 96; F. Prinzinger, *Uneheliche Geburten*, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* (= HdsSW), Bd. 8, Jena 1911³, S. 34–43, S. 35; E. Shorter, *Illegitimacy, Sexual Revolution, and Social Change in Modern Europe*, in: *Journal of Interdisciplinary History* 2, 1971, S. 237–72, S. 255.

25 Vgl. zum Verhältnis zwischen Anstalts- u. Hausentbindungen Anm. 24.

26 Taufregister 1900–1953; Braunschweigische Adreßbücher 1899, 1901, 1910, 1911, 1920, 1921, 1930, 1931. Ausgewertet wurden 1830 Hausentbindungen nichtehelicher Mütter, verteilt auf 100 verschiedene Straßen und Plätze. Gewertet wurden nur solche Fälle, in denen eine erkennbare Beziehung zwischen der Kindesmutter und einem der Haushaltsvorstände des Hauses, in dem die Entbindung stattfand, bestand. Ausgewertet wurden nur die sozialen Stellungen der Mißbewohner eines Hauses, nicht die der Kindesmutter, ihrer Verwandten, des Kindesvaters oder seiner Verwandten.

27 Un- und angelernte Arbeiter, Facharbeiter in der Industrie, Werkmeister, Gärtner, Hauspersonal, Kellner, Invaliden.

Tab. 2: Unehelichkeit in der Stadt Braunschweig 1900–1930:
Ort der Entbindung, Legitimationen, Namenserteilungen, Adoptionen.
Die nichtehelichen Mütter nach ihrem Familienstand

Jahr	Von 100 nichtehelichen Entbindungen fanden statt			Von 100 nichtehelich geborenen Kindern			Von 100 nichtehelichen Müttern waren			
	in einer Anstalt	in einer Privatwohnung	Ort der Entbindung unbekannt	wurden legitimiert	erhielten den Familiennamen des Stiefvaters	wurden adoptiert	ledig	verh.	verw.	gesch.
1900	56,2	43,8	–	24,4	5,2	0,6	94,8	–	3,1	2,1
1901	62,1	36,4	1,5	18,8	4,3	0,9	98,0	–	1,4	0,6
1902	62,8	36,6	0,6	20,8	7,7	0,9	95,5	0,9	3,3	0,3
1903	64,0	36,0	–	18,6	8,0	0,9	97,1	–	1,4	1,4
1904	58,8	40,7	0,5	21,8	8,8	1,4	96,6	–	2,0	1,4
1905	58,9	40,2	0,9	23,9	6,3	1,5	97,9	–	2,1	–
1906	58,6	41,1	0,3	19,7	6,9	1,6	94,4	–	4,7	0,9
1907	58,2	41,5	0,3	38,9	11,0	1,2	96,8	–	2,6	0,6
1908	62,6	37,1	0,3	21,1	7,6	1,6	96,7	–	1,9	1,4
1909	64,5	35,0	0,5	29,8	4,3	0,3	96,5	–	2,4	1,1
1910	69,6	29,9	0,5	26,2	6,0	0,8	96,4	–	2,3	1,3
1911	70,5	28,6	0,9	20,2	6,6	1,4	96,5	–	2,0	1,5
1912	73,3	26,2	0,5	21,0	6,5	1,4	95,1	–	2,45	2,45
1913	70,6	28,8	0,6	25,5	6,4	0,8	96,1	–	2,5	1,4
1914	72,5	27,2	0,3	17,6	7,1	0,8	95,7	–	2,5	1,8
1915	73,0	26,7	0,3	21,4	6,5	1,7	96,6	–	1,4	2,0
1916	67,2	32,8	–	15,1	8,2	0,9	93,5	–	6,5	–
1917	71,0	28,1	0,9	12,6	7,9	1,4	92,1	–	6,5	1,4
1918	61,4	38,1	0,5	7,2	10,8	2,6	88,3	–	11,7	–
1919	59,6	40,0	0,4	10,7	12,5	1,4	87,1	–	9,3	3,6

Stefan Bajohr

Jahr	Von 100 nichtehelichen Entbindungen fanden statt			Von 100 nichtehelich geborenen Kindern			Von 100 nichtehelichen Müttern waren			
	in einer Anstalt	in einer Privatwohnung	Ort der Entbindung unbekannt	wurden legitimiert	erhielten den Familiennamen des Stiefvaters	wurden adoptiert	ledig	verh.	verw.	gesch.
1920	64,15	34,45	1,4	28,4	6,7	1,7	91,0	0,3	7,6	1,1
1921	70,3	27,6	2,1	12,9	7,5	1,1	92,5	–	6,1	1,4
1922	72,8	25,7	1,5	20,7	5,8	3,3	94,6	–	5,1	0,3
1923	59,6	31,4	9,0	16,0	5,9	1,1	94,7	0,5	3,7	1,1
1924	33,3	43,2	23,5	19,8	11,7	1,9	96,9	–	1,9	1,2
1925	51,4	37,4	11,2	13,9	8,1	1,2	96,9	–	2,3	0,8
1926	78,3	20,9	0,8	19,6	7,4	1,7	99,5	–	0,5	–
1927	79,4	18,9	1,7	20,9	6,9	0,6	99,4	–	–	0,6
1928	83,1	14,6	2,3	18,4	7,6	1,5	99,4	0,3	–	0,3
1929	86,1	11,9	2,0	20,1	7,3	1,2	99,4	0,3	0,3	–
1930	87,7	11,3	1,0	21,7	5,4	1,3	98,9	0,5	0,5	–

Quelle: Taufregister 1900–1953.

Tab. 3: Die soziale Stellung der Haushaltsvorstände in den Häusern, in denen sich in vier Stichjahren nichteheliche Hausentbindungen ereigneten

	1900		1910		1920		1930	
	abs.	in %						
Gärtner u. Landarbeiter	6	1,1	4	0,9	6	0,9	-	-
Kellner u. Diener	4	0,7	8	1,8	9	1,4	-	-
gewerblich. Arbeiter	144	26,6	102	22,4	151	22,9	41	23,6
Fabrik- u. Facharbeiter	74	13,7	57	12,5	84	12,8	18	10,3
Handwerker	121	22,3	82	18,0	125	19,0	28	16,1
Werkmeister	-	-	2	0,4	4	0,6	1	0,6
Handwerksmstr.	14	2,6	15	3,3	16	2,4	3	1,7
Invaliden	8	1,5	8	1,8	6	0,9	3	1,7
Renner	5	0,9	2	0,4	1	0,1	1	0,6
Privatmänner	-	-	2	0,4	7	1,1	1	0,6
Angestellte u. Beamte	10	1,8	22	4,8	33	5,0	17	9,8
Händler u. Kaufleute	23	4,2	33	7,2	43	6,5	11	6,3
Selbständige u. freie Berufe	9	1,7	13	2,9	15	2,3	3	1,7
erwerbstätige Frauen	3	0,6	11	2,4	7	1,1	3	1,7
Frauen ohne Berufsangabe:								
a. Witwen	89	16,4	69	15,1	104	15,8	24	13,8
b. Frauen	20	3,7	16	3,5	30	4,6	11	6,3
c. unverh. Frauen	12	2,2	10	2,2	17	2,6	9	5,2
Summe	542	100,0	456	100,0	658	100,0	174	100,0

Quelle: Taufregister 1900-1953; Braunschweigische Adrebbücher 1899, 1901, 1910, 1911, 1920, 1921, 1930, 1931.

(1920) und 36,2 % (1930). Handwerksgelesen (darunter auch Fabrikfacharbeiter) folgten mit 22,3 % bzw. 18 % bzw. 19 % bzw. 16,1 %. Dagegen stellten Kaufleute und Händler²⁸ lediglich 4,2 % bzw. 7,2 % bzw. 6,5 % bzw. 6,3 % und Angestellte und Beamte nur 1,8 % bzw. 4,8 % bzw. 5 % bzw. 9,8 % der Haushaltsvorstände²⁹ (vgl. Tab. 3).

28 Vgl. G. Mai, Die Sozialstruktur der württembergischen Soldatenräte 1918/1919, in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 14, 1978, S. 3-28, der zu bedenken gibt, daß die Berufsbezeichnung „Kaufmann“ nicht notwendig auf einen selbstständig Erwerbenden hinweist, sondern seit Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend auch als Bezeichnung für kaufmännische Angestellte benutzt wurde (S. 15f.).

29 Hier nicht berücksichtigt sind Frauen ohne Berufsangabe, die statistisch eine bedeutende Rolle spielten, jedoch nicht ohne weiteres sozial einzuordnen sind. - Man kommt für

Die Ergebnisse aus Tab. 3 werden durch eine eingehendere Untersuchung der Häufigkeitsverteilung nichtehelicher Geburten auf die insgesamt 484 in der Stadt Braunschweig im Untersuchungszeitraum vorhandenen Straßen und Plätze erhärtet. Uneheliche Hausentbindungen fanden statt in 296 Straßen, davon pro Straße nur ein- bis fünfmal in 170 Straßen, sechs- bis zehnmal in 51 Straßen, 11 bis 29mal in 44 Straßen, 30 bis 49mal in 21 Straßen, 50mal und häufiger in zehn Straßen. Diese Zahlen haben selbstverständlich zunächst nur beschränkte Aussagekraft, da zum einen die verschiedenen Straßen und Plätze unterschiedlich viele Häuser und zum zweiten diese Häuser unterschiedlich viele Haushalte aufwiesen. Eine nähere Untersuchung zeigt jedoch, daß, verglichen mit der Zahl der Häuser und der Zahl der Haushalte, im allgemeinen in jenen Straßen, in denen sich mehr als dreißig nichteheliche Hausentbindungen ereigneten, auch der prozentuale Anteil von unehelichen Hausentbindungen an der Zahl der Häuser und Haushaltungen am höchsten war.³⁰

Diese Straßen und Plätze wurden vornehmlich von proletarischen Schichten bewohnt.³¹ Vergleicht man die Häufigkeitsverteilung nichtehelicher Hausentbindungen innerhalb des Arbeitermilieus, läßt sich erkennen, daß diese zu Beginn des 20. Jahrhunderts relativ gleichmäßig über alle Arbeiterwohngebiete verstreut waren. Dagegen veränderte sich diese Gleichverteilung gegen Ende der 20er Jahre dahingehend, daß die neueren Arbeiterviertel, in denen vorwiegend gelernte Arbeiter und deren Familien zuhause waren,

Braunschweig also hinsichtlich der sozialen Herkunft bzw. des sozialen Umfeldes nichtehelicher Mütter zu ähnlichen Ergebnissen wie zeitgenössische Autoren für andere Großstädte. Vgl. H. Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin u. ihr Schutz, in: Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge, 7, 1894, S. 513-64, S. 518; O. Spann, Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- u. Arbeiterinnenstande, gemessen an der Erscheinung der unehelichen Geburten, in: ZfS 7, 1904, S. 287-303, S. 293; ders., Die unehelichen Geburten von Frankfurt a. M., in: ebd., 7, 1904, S. 701-09, S. 702; E. Stiehl, Die Not unehelicher Mütter, Leipzig (1910), S. 17; Lange, S. 49; R. Kempf, Die Industriearbeiterin als Mutter, in: A. Schreiber (Hg.), Mutterschaft, München 1912, S. 230-42, S. 234; A. Schreiber, Uneheliche Mütter, in: dies. (Hg.), Mutterschaft, S. 257-77, S. 271; Saalman, Ein Beitrag zur Frage der Bevölkerungspolitik nach dem Kriege, in: Zeitschrift für Bevölkerungspolitik u. Säuglingsfürsorge (= ZfBS), 10, 1918, S. 252-38, S. 235; H. Bürger, Zur verstehenden Psychologie der außerehelich Schwangeren, Diss. Köln 1924, S. 5; O. Rühle, Die Seele des proletarischen Kindes, Dresden 1925, S. 46; R. Vorster, Über die Wertigkeit unehelicher Mütter, in: Archiv für Soziale Hygiene u. Demographie (= AISHD), N. F. 1, 1925/26, S. 423-25, S. 423; E. Georgi, Zur Reform des Unehelichenechts, in: Die Frau 36, 1928/29, S. 621-26, S. 623.

30 Zur Ermittlung dieser Tatsache wurden die Häuser u. Haushalte, so wie sie in den Adrebbüchern verzeichnet sind, in den Stichjahren 1901, 1915 u. 1930 ausgezählt u. in Beziehung zur Zahl der Hausentbindungen in den jeweiligen Straßen während der Jahre 1900-1930 gesetzt. Ausnahmen besonders kurzer Straßen und kleiner Plätze mit wenigen Häusern und Haushalten und gleichzeitig wenigen Hausentbindungen einerseits und besonders langer Straßen mit vielen Häusern und Haushaltungen und zahlreichen Hausentbindungen andererseits können unberücksichtigt bleiben.

31 Vgl. Braunschweigische Adrebbücher 1899-1930.

eine geringere Häufigkeit nichtehelicher Hausentbindungen aufwiesen als die altstädtischen, wohnlich ungünstigeren (und daher – aufs Ganze gesehen – von weniger qualifizierten Arbeitern bewohnten) Straßen.³² Illegitimität stellte demnach ein Ereignis dar, das in erster Linie in proletarischen, und hier wiederum vorwiegend in den ärmeren Wohngebieten in Erscheinung trat.

Aus dem statistischen Material kristallisiert sich ein Idealtypus der nichtehelichen Mutter in der Stadt Braunschweig heraus: Sie war evangelisch-lutherisch, zwanzig bis vierundzwanzig Jahre alt, ledig, lebte in einem proletarischen Wohnviertel (verrichtete daher wahrscheinlich Lohnarbeit) und entband ihr Kind in einer Privatwohnung.

In ihrem proletarischen Milieu praktizierten diese Frauen durchaus kein von den dort herrschenden Normen abweichendes Sexualverhalten. Vielmehr entsprach es hier allgemeinen Gepflogenheiten, nichteheliche sexuelle Beziehungen einzugehen. Hierauf haben bereits zeitgenössische Autoren hingewiesen.³³ Auch Interviews mit Arbeitern und Arbeiterinnen, die in der fraglichen Zeit im braunschweigischen Arbeitermilieu lebten, bestätigen diese Annahme.³⁴ Sexuelle Beziehungen vor, neben und nach der Ehe hatten folglich nichts ‚Anrüchliches‘. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle haben diese sexuellen Kontakte aber nicht zur Geburt eines unehelichen Kindes geführt: Blieben einerseits zahlreiche von ihnen folgenlos.³⁵

32 Vgl. Taufregister 1900–1953 u. Braunschweigische Adreßbücher 1899–1930.

33 Vgl. M. Hirsch, Fruchtabtreibung u. Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang, Würzburg 1914, S. 24; G. Dehn, Proletarische Jugend, Lebensgestaltung u. Gedankenwelt der großstädtischen Proletarierjugend, Berlin (1929), S. 47f.; E. Oekinghaus, Die gesellschaftliche u. rechtliche Stellung der deutschen Frau, Jena 1925, S. 159; Vorster, S. 424; auch Neuman (S. 285) kommt auf Grund der Auswertung von Arbeiterautobiographien zu diesem Ergebnis.

34 Es handelt sich bei den Befragungen um ein „Oral History“-Projekt, mit dessen Hilfe der Alltag braunschweigischer Arbeiter(innen) vor 1930 erforscht werden soll. Bisher wurden Gespräche mit 15 Männern u. neun Frauen der Geburtsjahrgänge 1890–1914 geführt. Zur „Oral History“ vgl. L. Niehmann, Oral History in USA. Zur Entwicklung u. Problematik diachroner Befragungen, in: AFS 18, 1978, S. 457–501; ders (Hg.), Lebenserfahrung u. kollektives Gedächtnis: Die Praxis der „Oral History“, Frankfurt 1980; S. Bajohr, „Oral History“ – Forschungen zum Arbeiteralltag, in: Das Argument 123, 22, 1980, S. 667–76.

35 Hierfür dürften vor allem die Praktizierung des coitus interruptus und die Anwendung empfängnisverhütender Mittel ausschlaggebend gewesen sein. Vor allem dem coitus interruptus kam erhöhte Bedeutung im vorhehlichen Verkehr zu, wie die Befragungsergebnisse zeigen. Vgl. außerdem Hirsch, S. 97; A. Forel, Die sexuelle Frage, München 1907, S. 458; Dagegen scheint die Anwendung empfängnisverhütender Mittel, vor allem wegen der damit verbundenen Kosten und Vorbereitungen, eher im ehelichen Verkehr verbreitet gewesen zu sein. Vgl. Lange, S. 68f.; Marcuse, Der eheliche Präventivverkehr, seine Verbreitung, Verursachung u. Methodik, Stuttgart 1917. Zu Verhütungsmethoden in der Arbeiterklasse siehe u. a. M. Marcuse, Zur Frage der Verbreitung u. Methodik der willkürlichen Geburtenbeschränkung in Berliner Proletarierkreisen, in: Sexual-Probleme 9, 1913, S. 752–80; U. Linse, Arbeiterschaft u. Geburtenentwicklung im Deutschen Kaiserreich von 1871, in: AFS 12, 1972, S. 205–71, S. 224ff.

wurde andererseits eine etwa bevorstehende uneheliche Geburt durch eine vorherige Eheschließung verhindert. Aber auch spontane und – mehr noch – gewollte Schwangerschaftsabbrüche hielten die unehelichen Geburten in gewissen Grenzen. Illegitimität stellte also auch in diesem Milieu eine – wenn auch nicht außergewöhnliche – Ausnahmeerscheinung dar. Dies demonstriert der auf S. 486 abgedruckte Kartenausschnitt, in dem für eines der verschiedenen Arbeiterwohnviertelsämtliche unehelichen Hausentbindungen evangelisch-lutherischer Mütter eingezeichnet sind.³⁶

Auf die Frage, aus welchen Gründen eine doch immerhin nicht unbeträchtliche Zahl von Frauen die Probleme, die – selbst unter günstigsten Voraussetzungen – mit unehelicher Mutterschaft zusammenhängen, auf sich zu nehmen bereit waren, weshalb sie nicht versuchten, die Schwangerschaft, wenn sie nun einmal eingetreten war, abzutreiben, sind verschiedene Antworten möglich.³⁷ Zunächst ist die Angst vor der Abtreibung zu nennen. Sie hing wohl in erster Linie mit den Gefahren für Leben und Gesundheit der Frau zusammen; das Abtreibungsverbot trieb sie ja in die Hände von Kurpfuschern und Engelmacherinnen.³⁸ Dann aber hat vermutlich auch die Aussicht auf eine spätere Eheschließung und Legitimation des unehelich geborenen Kindes zu dieser Bereitschaft beigetragen. Daß diese Erwartung durchaus einen realen Hintergrund besaß, beweist die Tatsache, daß im Untersuchungszeitraum bis zu 38,9 % der unehelich Geborenen eines Geburtsjahrganges legitimiert wurden (vgl. Tab. 2). Im Durchschnitt der Jahre 1900–1930 waren es 20,5 % der Geborenen, die legitimiert oder für ehelich erklärt wurden. Auffallend ist, daß die Chance der in einer Privatwohnung unehelich Geborenen, legitimiert oder für ehelich erklärt zu werden, regelmäßig höher war als für ein in einer Entbindungsanstalt geborenes Kind³⁹ (vgl. Tab. 4). Die Legitimatoren waren zum überwiegenden

36 Taufregister 1900–1953; Stadtarchiv Braunschweig (= SA BS) H XI Nr. 22/1. Braunschweigische Adreßbücher 1925 u. 1930. Die schraffierten Grundstücke bezeichnen das Vorkommen einer nichtehelichen Entbindung in dem betreffenden Haus. Dabei dürfte die Zahl noch größer sein, da nur solche Entbindungen erfaßt sind, bei denen das nichteheliche Kind ev.-luth. getauft wurde. Die nicht seltenen Fälle mehrfacher nichtehelicher Entbindungen pro Haus sind nicht besonders gekennzeichnet. Für die Anfertigung der Graphik bin ich Ingo Herde zu Dank verpflichtet.

37 Davon, daß bereits die Fragestellung wiederum in Frage gestellt werden kann, und zwar in der Weise, daß man fragt, weshalb eine Frau, die ein Kind haben will oder haben wird, auch einen Ehemann haben soll, kann an dieser Stelle abgesehen werden. Dieser Gedankengang dürfte durchaus neu sein und im hier untersuchten Zeitraum keine Rolle gespielt haben. Zu dieser neuen Richtung vgl. B. Bronnen, Mütter ohne Männer. Gespräche u. Informationen über eine neue Lebensform, Reinbek 1980.

38 Vgl. für viele C. Nedelmann, Das Verbrechen der Abtreibung, in: L. Jochimsen (Hg.), S. 218. Dokumentation eines 100jährigen Elends, Hamburg 1971, S. 37–49, S. 41f. Dies hängt wohl mit der größeren Verankerung der Kindesmutter in ihrem Milieu und dem Rückhalt, den sie hier hatte, zusammen. Wie bereits erwähnt, befand sich unter den in einer Anstalt Entbindenden ein hoher Prozentsatz Auswärtiger, die keinen Rückhalt an ihrer Familie hatten. So auch H. Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin, Jena 1900, S. 14.

Tab. 4: Unehelichkeit in der Stadt Braunschweig:
Korrelationen zwischen Entbindungsort, Legitimation bzw. Namenserteilung
und sozialer Stellung des Vaters bzw. Stiefvaters

		Ort der Entbindung														
		öff. od. priv. Entbindungsanstalt							Privatwohnung							
		1900	1905	1910	1915	1920	1925	1930	1900	1905	1910	1915	1920	1925	1930	
Von den in nebenstehenden Jahren u. Entbindungsorten Geborenen . . .	blieben vaterlos ¹	74,3	71,6	69,0	74,5	77,3	83,5	71,6	64,8	63,2	60,9	58,3	65,3	65,9	76,2	
	wurden legitimiert od. für ehelich erklärt; der Erzeuger war . . .	Arbeiter	9,1	10,7	9,6	7,7	10,1	3,8	7,6	8,5	12,0	8,7	9,4	14,5	2,1	7,1
		Landarb.	2,7	3,0	2,2	1,2	-	0,7	1,8	-	0,8	-	2,1	-	1,0	-
		Facharb. ²	7,0	5,1	10,0	5,8	4,8	1,5	8,5	14,1	9,0	11,3	8,3	4,9	8,2	4,8
		sonstiges	2,7	1,5	3,0	4,2	0,4	2,3	3,9	4,9	7,5	11,3	9,4	4,0	12,4	4,8
	erhielten den Familiennamen d. Stiefvaters, der . . . war	Arbeiter	2,1	5,6	2,2	3,1	2,2	0,7	3,3	1,4	0,8	2,6	2,1	4,8	4,1	-
		Landarb.	0,5	-	0,7	-	-	1,5	0,6	-	0,8	-	-	-	-	2,3
		Facharb. ²	0,5	1,0	1,5	1,9	2,6	0,7	0,6	3,5	1,5	1,7	-	2,4	2,1	-
		sonstiges	-	0,5	0,7	0,8	0,4	4,5	0,6	2,8	2,2	3,5	6,3	3,2	2,1	4,8
	wurden adoptiert		1,1	1,0	1,1	0,8	2,2	0,7	1,5	-	2,2	-	4,1	0,8	2,1	-

1 Einschl. derjenigen, die nicht den Familiennamen des Stiefvaters erhielten.

2 Einschl. Handwerksgelesen.

Quelle: Taufregister 1900-1953.

Tab. 5: Säuglingssterblichkeit in der Stadt Braunschweig
1900-1930

Jahr	Lebendgeborene		Im 1. Lebensjahr		Von 100		Von 100		Übersterblichkeit der unehel. Lebendgeborenen
	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehelich geborenen starben	unehel. Lebendgeborenen starben	ehelich geborenen starben	unehel. Lebendgeborenen starben	
1900	3483	527	676	193	19,4	36,6	88,7		
1901	3517	540	654	207	18,6	38,3	105,9		
1902	3378	506	446	126	13,2	24,9	88,6		
1903	3291	507	634	152	19,3	30,0	55,4		
1904	3177	508	530	206	16,7	40,6	143,1		
1905	2931	493	552	149	18,8	30,2	60,6		
1906	2898	487	506	141	17,5	29,0	65,7		
1907	2781	501	379	130	13,6	25,9	90,4		
1908	2788	541	390	142	14,0	36,4	160,0		
1909	2595	543	356	113	13,7	20,8	51,8		
1910	2523	551	311	104	12,3	18,9	53,7		
1911	2413	485	396	126	16,4	26,0	58,5		
1912	2394	536	259	115	10,8	21,5	99,1		
1913	2290	550	290	105	12,7	19,1	50,4		
1914	2379	559	312	115	13,1	20,6	57,3		
1915	1957	525	168	72	8,6	13,7	59,3		
1916	1524	386	167	66	11,0	17,1	55,5		
1917	1249	326	141	55	11,3	16,9	49,6		
1918	1274	361	130	64	10,2	17,7	73,5		
1919	2109	454	191	82	9,1	18,1	98,9		
1920	2564	571	272	114	10,6	20,0	88,7		
1921	2335	525	239	86	10,2	16,4	60,8		
1922	2010	504	222	101	11,0	20,0	81,8		
1923	1796	417	210	84	11,7	20,1	71,8		
1924	1796	371	163	50	9,1	13,5	48,4		
1925	1939	545	179	84	9,2	15,4	67,4		
1926	2029	580	145	71	7,1	12,2	71,8		
1927	1819	513	128	53	7,0	10,3	47,1		
1928	1522	328	149	56	9,8	17,1	74,5		
1929	1626	320	132	46	8,1	14,4	77,8		
1930	1538	324	133	56	8,6	17,3	101,2		

Quellen: StA WF 12 A Neu Fb. 13 Nr. 19555; 14 Neu Zg. 4/46 u. 19/58 Nr. 15 II, 15 III, 15 IV, 15 V, 31 I, 31 II; Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 20, 1914, S. 52; 23, 1928, S. 371; 25, 1930, S. 29; 26, 1931, S. 16, 555.

Säuglingssterblichkeit das Problem, daß diese nicht schichtenspezifisch differenziert ist. Wie bereits festgestellt, stammten die meisten unehelich Geborenen aus einem proletarischen Milieu. Die Sterblichkeit der Säuglinge in diesem Milieu – und zwar sowohl der ehelichen als auch der unehelichen – war aber wesentlich höher als in den Mittel- und Oberschicht-

ten.⁴³ Das bedeutet, daß die Sterblichkeit unehelich Geborener zuerst mit der Sterblichkeit ehelich geborener Arbeiterkinder in Beziehung gesetzt werden müßte, um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Wenn nun aber trotzdem die Sterblichkeit nichtehelicher Säuglinge höher war als diejenige ehelicher, so hing das auch mit den ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen zusammen, denen die nichteheliche Mutter gegenüberstand. Es ist hier vor allem der Zwang zu ganztägiger außerhäuslicher Erwerbsarbeit zu erwähnen.⁴⁴ Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, das Kind in Pflege zu geben,⁴⁵ und es war den unehelichen Müttern in der Regel nicht möglich, die Säuglinge eine ausreichend lange Zeit selber zu stillen.⁴⁶

Auf den Ausgangspunkt dieser Erörterung zurückkommend, können wir konstatieren, daß Legitimationen und Namenserteilungen⁴⁷ dazu dienen, 43 Vgl. I. Hardach-Pinke u. G. Hardach, Deutsche Kindheiten. Autobiographische Zeugnisse 1700–1900, Kronberg 1978, S. 29f.

44 Zu den Arbeits- u. Lebensbedingungen der erwerbstätigen Frauen vgl. S. Bajohr: Die Hälfte der Fabrik. Geschichte der Frauennarbeit in Deutschland 1914 bis 1945, Marburg 1979, S. 130ff., 189ff.

45 Die Haltepflege stellte ein besonderes Problem dar. Die Sterblichkeit der Kinder, die sich in Haltepflege befanden, war außerordentlich hoch (vgl. Kuczyński, Kinder, S. 638; Saalman, S. 235). Z. T. waren die Pflegesätze so hoch, daß Arbeiterinnen oder Dienstmädchen diese kaum aufbringen konnten (vgl. H. Stöcker, Zur Reform der konventionellen Geschlechtmoral, in: ZIS 10, 1907, S. 607–14 u. 670–76, S. 611). Nur zu oft kam es zu mehrfachem Pflegewechsel (Vgl. Georgi, S. 623), der wiederum der Entwicklung des Kindes abträglich war. Zwar wurden in der Stadt Braunschweig – wie die Herzogliche Polizeidirektion (= H. Pol. Dir.) am 17. 9. 1912 in einem Schreiben an das Herzogliche Staatsministerium (= H. St. M.) berichtete – bei den zu jener Zeit 116 Haltefrauen keine Mißstände beobachtet. Dennoch schienen dem Herzogl. Landes-Medizinalkollegium am 12. 4. 1916, die Zieh- und Haltekinder einen besonders großen Anteil an der Kindersterblichkeit⁴⁸ aufzuweisen (StA WF 12 A Neu Fb. 13 Nr. 11835). Das vom Landes-Medizinalkollegium geforderte Gesetz über das Halte- und Ziehkinderwesen kam erst nach der Revolution, am 26. 6. 1919, zustande (Vgl. StA WF 12 A Neu Fb. 13 Nr. 8159).

46 Vgl. Neumann, Schutz, S. 535.

47 Auf die juristischen Fragen und auf Probleme der öffentlichen Unterstützung usw. kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu W. M. Beringer, Das uneheliche Kind u. seine Mutter, ihre Ansprüche gegen den unehelichen Vater, Legitimation des unehelichen Kindes, Metz 1903; G. Bäumer, Der Unehelichenschutz u. die legitime Familie, in: Die Frau 36, 1928/29, S. 336–41; A. Dahm, Die Rechte der unehelichen Mutter nach §§ 1715, 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Diss. Heidelberg), Düsseldorf 1911; Th. Geiger, Das uneheliche Kind u. seine Mutter im Recht des neuen Staates, München 1920; W. Hanauer, Die Fürsorge für uneheliche Kinder u. der Krieg, in: ZFBS 10, 1918, S. 201–08; H. Heckel, Die elterliche Gewalt u. die Mutter, Diss. Breslau 1927, S. 18f., 51f., 93f.; M. v. Janson, Die Annahme eines unehelichen Kindes an Kindesstatt durch seine Mutter (Diss. Heidelberg), Borna-Leipzig 1911; C. J. Kluncker, Der Gesetzentwurf über die Rechtsstellung der Unehelichen, in: AfSHD, N. F. 1, 1925/26, S. 96–100; E. Loewenberg, Die elterliche Gewalt der Mutter (Diss. Greifswald), Berlin 1917, S. 51ff.; M. Marouse, Uneheliche Mütter, Berlin (1906²); J. Meier, Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, in: Zur Erhaltung u. Mehrung der Volkskraft, Arbeiten einer vom Ärztlichen Verein München eingesetzten Kommission, München 1918, S. 183–91, S. 185f.; Oekinghaus, S.

„normale“ Familien herzustellen, also mit den gesellschaftlich herrschenden Normen wieder in Einklang zu kommen. Insoweit stellten diese Fälle von Unehelichkeit nur einen temporären Bruch mit diesen Normen dar. Wie problematisch manchmal aber die Wiederherstellung der ‚Normalität‘ war, belegen zahlreiche Fälle, in denen staatliche Organe diese Bemühungen erschwerten. Typisch hierfür sind die folgenden ausgewählten Beispiele: Die Ehefrau eines Wirts, geboren am 14. April 1863 in London, wurde am 4. November 1897 wegen Ehebruchs mit einem Oberkellner geschieden. Da sie, um ihn heiraten zu können, eine besondere staatliche Erlaubnis benötigte,⁴⁸ beantragte sie diese beim Herzoglichen Staatsministerium im Juni 1899. Daraufhin wurden seitens der Herzoglichen Polizeidirektion Erkundigungen eingeholt, und zwar vor allem bei Bekannten und Freunden des geschiedenen Mannes, so daß ein insgesamt ungünstiges Licht auf die Antragstellerin fiel. Das Gesuch wurde nicht bewilligt. Auch ein erneuter Antrag von Anfang 1900 wurde abgelehnt. Inzwischen war die Frau jedoch schwanger, eine Tatsache, welche die Herzogliche Polizeidirektion zu dem Bericht veranlaßte, es sei „nach Lage der Sache anzunehmen, daß sie fortdauernd in geschlechtlichem Verkehr“ mit dem Oberkellner lebe. Die nichteheliche Geburt wurde in diesem Falle, obwohl von den Eltern nicht erwünscht, provoziert. Die beiden entschlossen sich daraufhin, in London zu heiraten.⁴⁹

Ebenfalls in London mußten der Schriftsetzer Rudolf Neumann, geboren am 7. Juni 1870, und die ehemalige Konservendarbeiterin Auguste Drewes, geboren am 14. Oktober 1877, heiraten. In diesem Falle war der Kindsvater wegen Ehebruchs mit der Drewes im Jahre 1899 geschieden worden. Daß die Beziehung erst begonnen hatte, nachdem die Ehefrau Neumann ihren Mann verlassen hatte, spielte für die Behörden keine Rolle. Zwar konzidierten sie der Drewes im Jahre 1899, daß sie „ein ordentliches und fleißiges Mädchen“ und „Nachtteiliges über sie, abgesehen von ihrem geschlechtlichen Fehltritt, hier nicht ermittelt“ sei, doch wurde eine Eheschließung untersagt. Auch zwei weitere Gesuche 1899 und 1900 wurden abgewiesen. Da

160; K. Osterwald, Die elterliche Gewalt der Mutter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, Diss. Freiburg 1920, S. 65ff.; Weber, S. 560ff. Vgl. außerdem Art. 121 der Weimarer Reichsverfassung sowie den Gesetzentwurf über die unehelichen Kinder u. die Annahme an Kindesstatt (in: RABl. 1925, Amtl. Teil, S. 459–65). Dieser Entwurf oder eine entsprechende Vorschrift wurde nicht zum Gesetz erhoben. Für Braunschweig vgl. außerdem die Einführung der Berufsvormundschaft 1909 (StA BS D II 2 Nr. 75 Bd. 3; Vertrauliche Verhandlung der Stadtverordneten vom 17. 6. 1909; Braunschweigische Landeszeitung Nr. 280 vom 18. 6. 1909).

48 § 33 No. 5 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschließung vom 6. 2. 1875, in: RGBl. 1875, S. 30; mit Inkrafttreten des BGB galt § 1312 BGB an dessen Stelle. Diese Vorschrift wurde erst 1938 aufgehoben.

49 StA WF 12 A Neu Fb. 5 Nr. 3304 Bd. 1; StA BS D II 2 Nr. 250. – Die Namen aller Beteiligten sind in diesem und in allen folgenden Fällen aus datenschutzrechtlichen Gründen geändert worden.

inzwischen, am 18. Februar 1900, ein uneheliches Kind aus der Beziehung hervorgegangen war, entschlossen sich auch Drewes und Neumann zu einer Eheschließung in London (1901). Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft im Jahre 1906 eine Ehenichtigkeitsklage ein. Noch vor der mündlichen Verhandlung stellten aber die inzwischen seit fast fünf Jahren Verheirateten ein erneutes Gesuch um Dispensation vom Ehehindernis des Ehebruchs. Erst jetzt wurde – wie aus der Erläuterung der Staatsanwaltschaft hervorgeht aus Opportunitätsgründen – das Gesuch bewilligt.⁵⁰

Wie stark der Wunsch nach Herstellung gesellschaftlich anerkannter familiärer Verhältnisse z. T. war, beweisen u. a. auch die folgenden Fälle: Der 1850 geborene Schankkellner Ohlendorf, dessen zweite Ehe im Jahre 1901 nach achtjähriger Trennung der Eheleute wegen Ehebruchs mit der Aufwärtlerin Dorothee Hake geschieden worden war, beantragte 1902 die Dispensation vom Ehehindernis. Sein mit Hake gezeugtes nichteheliches Kind (geboren im Jahre 1899) sollte durch diese Eheschließung legitimiert werden. (Zwei weitere nichteheliche Kinder der Dorothee Hake, geboren 1887 und 1893, waren nicht von ihm zeugt.) Auf den polizeilichen Bericht, daß Ohlendorf, der seiner geschiedenen Frau freiwillig Unterhalt zahlte, zweimal wegen Gewerbevergehens bestraft worden sei und früher als Pächter einer Gaststätte in dem Rufe gestanden habe, „sowohl selbst mit seinem weiblichen Geschäftspersonal geschlechtlich zu verkehren als auch den Verkehr lüderlicher Personen in diesem Locale zu dulden“, wurde das Gesuch abgelehnt. Währenddessen mußte sich die dreifache nichteheliche Mutter als Aufwärtlerin ihren Lebensunterhalt verdienen. Die Kinder kamen in die Obhut der Großmutter mütterlicherseits. Die Polizei: „In sittlicher Beziehung steht die [Hake] sehr tief.“ Auch zwei weitere Gesuche Ohlendorfs aus dem Jahre 1903 wurden abgewiesen: „Wenn es auch im Interesse des Kindes an sich wünschenswert erscheinen möchte, daß dem Bittsteller die Möglichkeit gewährt würde, dasselbe durch Verhehlung mit der [Hake] zu legitimieren, so erscheint es doch in Anbetracht der . . . Charaktereigenschaften des [Ohlendorf] und der [Hake] sehr fraglich, ob die Ehe derselben zu einer gedeihlichen sich gestalten würde.“ Erstrachdem die geschiedene Frau Ohlendorf verstorben war (1905), wurde das Gesuch bewilligt.⁵¹

Den Ausweg, in London zu heiraten, wählten – wie die beiden zuerst angeführten Paare – auch der Fabrikmalter Heinrich Taube, Jahrgang 1858, und die Plätterin Wilhelmine Sommer, geboren 1873. Taube, dessen erste Ehe 1880 wegen Ehebruchs mit seiner späteren zweiten Frau, und dessen zweite Ehe 1900 wegen Ehebruchs mit Wilhelmine Sommer geschieden worden war, wurde auf sein Gesuch um Dispensation vom Ehehindernis

abgewiesen. Zwei von ihm und Sommer gezeugte Kinder (geboren 1897 und 1899) blieben damit zunächst unehelich, ehe die Eltern 1902 in England heirateten. Nachdem Heinrich Taube im September 1903 verstorben war, bekam dessen Witwe am 20. Dezember 1906 abermals ein nichteheliches Kind, das auch unehelich blieb.⁵²

Scheinen die bisher angeführten Beispiele aus einer Fülle gleichgelagerter Fälle zu belegen, daß auch im Arbeitermilieu ein den bürgerlichen Normen entsprechendes Verhalten in bezug auf Familie und Reproduktion des unmittelbaren Lebens⁵³ vorherrsche, zeigen die folgenden Fälle, daß das proletarische Milieu doch nicht nur normgerecht lebe. Das nonkonforme, nicht legalisierte Zusammenleben von Mann und Frau, das ‚Konkubinat‘, war durchaus nicht unüblich. In diesen Fällen waren Eingaben um Dispensation vom Ehehindernis, also Eingaben mit der Bitte um Erlaubnis, den illegalen Zustand beenden zu dürfen, immer auch begleitet von disziplinarischen Maßnahmen seitens der Polizei.

Der am 7. April 1865 in Mähren geborene Roland Feller – Vorrichter in der braunschweigischen Jutespinnerei – wurde nach zehnjähriger Ehe im Jahre 1900 wegen Ehebruchs mit der Spinneriarbeiterin Franziska Heinrich, geboren am 23. Juli 1874 in Ostpreußen, geschieden.⁵⁴ Er beantragte im Jahre 1901 die Heiratsurlaubnis. Die 1896, 1897, 1898, 1899 und 1900 unehelich geborenen Kinder Fellers und Heinrichs sollten durch die Eheschließung legitimiert werden.⁵⁵ Da die beiden Elternteile „jedoch im Jahre 1898 wegen Concubinats polizeilich verwant worden“ waren, wurde das Gesuch abgelehnt. Auch sie reisten nach England und heirateten am 21. Oktober 1901 in London, und umgingen so die Repression der Staatsorgane.⁵⁶

Über fünf Jahre dauerte die Auseinandersetzung mit den Behörden bei dem geschiedenen Maschinisten Willi Stange (geboren am 28. November 1849 in Berlingerode, Kreis Worbis) und der Arbeiterin (zuweilen auch Schneiderin und Haushälterin) Hermine Fuchs, geboren am 30. Juli 1868 in Braunschweig. Auch sie kamen mit dem Verbot des ‚Konkubinats‘ in Konflikt: „Die pp. [Stange und Fuchs] bewohnen zwar getrennte Räume“, schrieb die Herzogliche Polizeidirektion in ihrem ersten Bericht aus dem Jahre 1900, „doch ist nicht zu bezweifeln, daß sie bereits seit einer Reihe von Jahren in ständigem geschlechtlichen Verkehre gelebt haben und diese Geschlechts-gemeinschaft auch heute noch fortsetzen. Im Jahre 1894 sind sie wegen Verdachts des Concubinats polizeilich verwant worden.“ In der Tat konnte

⁵² StA WF 12 A Neu Fb. 5 Nr. 3304 Bd. 1.

⁵³ Vgl. F. Engels, *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums u. des Staats*, in: MEW 21, S. 25–173, S. 27.

⁵⁴ Auch Fellers Ehefrau war wegen Ehebruchs schuldig gesprochen worden.

⁵⁵ Das 1900 geborene Kind starb nach knapp sieben Lebensmonaten im Mai 1901.

⁵⁶ StA WF 12 A Neu Fb. 5 Nr. 3304 Bd. 1; StA BS D I 12 Nr. 291.

50 StA WF 12 A Neu Fb. 5 Nr. 3304 Bd. 1, Nr. 3306.

51 StA WF 12 A Neu Fb. Nr. 3304 Bd. 2.

über das Vorhandensein sexueller Beziehungen zwischen beiden kein Zweifel herrschen, wurden doch in den Jahren 1892, 1894, 1896 und 1898 Kinder geboren, die aus dieser ‚Geschlechtsgemeinschaft‘ stammten. Ein fünftes uneheliches Kind der Hermine Fuchs, geboren 1887, war allerdings nicht von Willi Stange gezeugt. Weitere Gesuche aus den Jahren 1901 und 1904 wurden ebenfalls abgewiesen. Inzwischen hatte die nichteheliche Mutter ihre Arbeit verloren. Sie zog daraufhin, da auch ihre Mutter, die bisher die Kinder gehütet hatte, im Januar 1902 gestorben war, mit den Kindern zu Willi Stange. Umgehend erfolgte am 21. Juni 1905 die gerichtliche Verurteilung wegen Konkubinats: je eine Woche Haft für sie und ihn. Erstm April 1906, nach einem weiteren Gesuch, wurden die beiden – trotz unveränderter Sachlage – der ‚erbetenen Gnade‘ für würdig befunden.⁵⁷

Pech hatten zwei andere Gesuchsteller, die ihren Antrag auf Dispensation der Gesuchstellerin vom Ehehindernis u. a. damit begründeten, daß sie „seit 3 Jahren in einer gemeinschaftlichen Wohnung“ lebten. Damit machten sie die Polizei überhaupt erst auf ihr nicht legalisiertes Zusammenleben aufmerksam. Die Folge war, daß die Herzogliche Polizeidirektion umgehend die „Trennung der anscheinend im Konkubinate lebenden Antragsteller“ veranlaßte.⁵⁸

Dieser Vorgang wirft ein Licht auf die Unbekümmertheit, mit der offensichtlich manche Arbeiter und Arbeiterinnen die bürgerlichen Normen durchbrachen: In ihrem Milieuvorwachsen, erkannten sie vielleicht auch die Tatsache, daß ihr Verhalten nicht den Normen entsprach, überhaupt nicht.⁵⁹ Zu welchen Absurditäten das Konkubinatverbot führen konnte, belegt der folgende Fall: In den Jahren 1896, 1900 und 1903 gebar die Haushälterin Elise Pott, geboren 1868 in Salzgitter, drei uneheliche Kinder, deren Vater der Lokomotivführer Johann Meyer, geboren 1854 in Schwachhausen, war. Meyer, 1902 von seiner Ehefrau wegen beiderseitigen Ehebruchs geschieden, beantragte 1904 die Befreiung vom Ehehindernis. Elise Pott hatte ihm bereits seit 1895 den Haushalt geführt und wurde dafür zusammen mit ihren beiden Kindern (das Erstgeborene verstarb im Säuglingsalter) von Meyer unterhalten. Auf das Gesuch berichtete die Polizei am 10. September 1904 u. a.: Meyer „ist ein liederlicher Mensch und überbelemundet, und sieht seine Konkubinentin auf gleich niedriger sittlicher Stufe, weshalb Herzoglichem Staatsministerium ich gehorsamst anheimgebe, dem Bittsteller die Eingehung der Ehe mit der [Pott] nicht zu gestatten.“ Das Gesuch wurde abgelehnt, aber von Meyer mehrmals erneuert. Im November 1906 berichtete die Polizei: „Es mag sein, daß der

Gesuchsteller und die unverehelichte [Pott] schwer darunter leiden, daß sie die Ehe nicht miteinander eingehen dürfen. Dies kann aber meines Erachtens nicht bestimmend für die Erteilung der Befreiung sein. [Meyer] muß vielmehr das Hindernis, welches vor allem dem Ziele seiner Wünsche entgegensteht, beseitigen. Er muß sich von der unverehelichten [Pott] trennen, damit der Verdacht des Konkubinates . . . hinfällig wird. Tut er dies, und führt er sich tadelfrei, so werde auch ich sein Gesuch befürworten. Andernfalls muß ich sein Verhalten als Trotz auffassen, welcher ihn der erbetenen Befreiung nicht würdig erscheinen läßt.“ Diese Anweisung, sich von Elise Pott zu trennen, wurde Meyer zusammen mit der erneuten Ablehnung seines Gesuches Ende Dezember 1906 zugestellt. Am 1. März 1907 trennten sich Meyer und Pott: Er verzog in die benachbarte Straße, während sie in der bisherigen Wohnung verblieb. Daraufhin meldete die Polizei im Juli: „Zwar ist die Zeit, seit welcher der Gesuchsteller und die . . . [Pott] getrennt voneinander wohnen, verhältnismäßig kurz; immerhin muß man aber wohl ihren guten Willen, jeden Verdacht, daß sie noch in außerhelichem Geschlechtsverkehr miteinander stehen, zu beseitigen, anerkennen.“ Sie empfahl nun die Erteilung der Befreiung, die dann am 9. Juli 1907 erfolgte.⁶⁰

Immerhin ist aber auch bei den zuletzt geschilderten Fällen durchgängig das Bestreben von Menschen aus dem Arbeitermilieu zu erkennen, ‚normale‘ eheliche Beziehungen und familiäre Verhältnisse herzustellen. Ganz anders der folgende Fall: Seit Oktober 1901 lebten die 1878 in Krotoschin (Regierungsbezirk Breslau) geborene Haushälterin Frida Kasten und der Droschkenkutscher Karl Fricke zusammen in einer Wohnung, mitten in einer der typischen proletarischen Altstadtsstraßen. Beide waren vermögenslos und lebten vom Einkommen Frickes. Dieser war verwitwet und hatte vier eheliche Kinder, die von Frida Kasten versorgt wurden. Diesem Zusammenleben trat die Polizei entgegen. Am 25. Februar 1904 verhörte sie eine Nachbarin. Diese berichtete, sie habe Frida Kasten vor drei bis vier Wochen besucht. Dabei habe sie bemerkt, daß Frida Kasten die Betten so umgestellt habe, daß sie mit Fricke in einem Raum in einem Bett schlafte. Zuvor habe sie zusammen mit Frickes Kindern in einem anderen Raum genächtigt. Frida Kasten habe ihr erzählt, daß sie von Fricke schwanger sei. Drei Tage darauf wurden Kasten und Fricke verhör: Beide besaßen, in einem Raum zu nächtigen und gaben an, Frida Kasten schlafe zusammen mit den Kindern – getrennt von Fricke – in einem Raum. Da sie von der Polizei unter Strafandrohung aufgefordert wurden, sich bis zum 3. März 1904 zu trennen, bezog Kasten eine Kammer im Nachbarhaus, die lediglich mit einem Bett, einem Stuhl und einem Tisch ausgestattet war. Die Miete hierfür bezahlte Fricke. Allerdings setzte Frida Kasten ihre Arbeit als Haushälterin

57 StA WF 12 A Neu Fb. 5 Nr. 3306; StA BS D I 12 Nr. 487.

58 StA WF 12 A Neu Fb. 5 Nr. 3306.

59 Vgl. auch StA WF 133 Neu Nr. 2064.

bei Fricke fort, so daß faktisch auch die „außerhehliche Geschlechtsgemeinschaft“, die das Angriffsziel der Behörden war, fortbestand. Dies erkannte auch die Polizei, die am 5. März notierte, es könne „mit Bestimmtheit weiterer geschlechtlicher Verkehr angenommen werden.“⁶⁴ Am 15. Juni 1904 brachte Frida Kasten in Frickes Wohnung das erste gemeinsame – nichteheliche – Kind zur Welt. Die Polizei, die entdeckt hatte, daß Frickes Wohnung von Kastens Kammer aus über den Hinterhof des Frickeschen Hauses zugänglich war, suchte fortan – allerdings vergeblich – nach Zeugen dafür, daß Frida Kasten diesen Weg über den Hof benutzte, um unbemerkt auch nachts in Frickes Wohnung zu gelangen. Im Juli und Oktober 1904 sowie im Januar und April 1905 konnte sie jedoch nichts Neues berichten. Im Juli gab es dann aber die Geburt des zweiten unehelichen Kindes, die am 15. Juni 1905 in Frickes Wohnung erfolgt war, zu vermelden. Im Dezember desselben Jahres griff die Polizei erneut ein: Sie forderte Fricke und Kasten ultimativ und unter Strafandrohung auf, die häusliche Gemeinschaft aufzulösen. Daraufhin bestellte Fricke, der außerdem einwandte, er könne Frida Kasten nicht als Haushälterin entlassen, weil er sie für die Versorgung seiner Kinder brauchte, das Aufgebot und ließ sich dies vom Standesamt bescheinigen. Nachdem die Herzogliche Polizeidirektion dies befriedigt zur Kenntnis genommen und daraufhin das Ultimatum zurückgenommen hatte, zog Fricke das Aufgebot zurück. Frau Kasten nahm sich wenig später elf Häuser weiter eine neue Kammer; sie blieb jedoch weiterhin als Haushälterin bei Fricke. Die Beobachtungen der Polizei setzten nun wieder ein: Im März, April und Juni 1906 berichtete sie, besaß jedoch keinen rechtlichen Vorwand zum Eingreifen. Erst im Juli 1907, als die Repressionen ihr Ende gefunden hatten, legalisierten Fricke und Kasten aus eigenem Antrieb ihr Verhältnis durch eine Eheschließung.⁶¹

Dieser Fall, der nicht der einzige dieser Art war, zeigt, daß die bewußt normverletzende Lebensweise mancher Proletarier seitens der staatlichen Institutionen ebenso bewußt und nachdrücklich verfolgt wurde. Es trafen hier nicht nur ein Paar und die Polizeigewalt aufeinander, sondern zwei Welten, die bezüglich der jeweiligen Stellung zu den gesellschaftlich herrschenden Werten und Normen beinahe nichts verband. Eben diese Tatsache, daß im Arbeitermilieu Tendenzen vorhanden waren, die auf eine Auflösung hergebrachter familiärer Strukturen hätten hinwirken können – wären sie nicht eben doch auf längere Sicht erfolgreich unterdrückt worden – belegen auch die zahlreichen Fälle mehrfacher nichtehelicher Mutterschaft, in denen die Mütter in keiner Weise danach streben, ihre Beziehungen zu legalisieren oder einen Ehemann zu finden, der den Kindern seinen Familiennamen erteilen würde. Das gesicherte Material weist verschiedentlich Frauen mit bis zu sechs korespondierenden nichtehelichen Kindern auf,

obwohl die materielle Situation dieser Frauen ganz offensichtlich prekär war. So z. B. die berufslose Tochter eines Schlossers,⁶² die sechs uneheliche Kinder gebar, und zwar in den Jahren 1900, 1908, 1909, 1911, 1913 und 1915. Ihre häufigen Wohnungswechsel – die Kinder wurden in fünf verschiedenen Wohnungen geboren – sind ein erster Hinweis auf eine Unstetigkeit, die insbesondere die Wohnungssituation proletarischer Familien kennzeichnete. Darüber hinaus empfing diese Frau bei ihren letzten beiden Entbindungen die sogenannte ‚Wanderhilfe‘,⁶³ ein untrügliches Indiz für exorbitante Armut. Die ‚Wanderhilfe‘ war eine kommunale, nach dem Vorbild der Stadt Elberfeld im April 1907 in Braunschweig eingerichtete „Fürsorge für unbemittelte Wöchnerinnen.“⁶⁴ Sie war notwendig geworden, da es „beiden ärmeren Klassen der Bevölkerung . . . an den notwendigsten Hausgeräten für derartige Zwecke [nämlich Hausentbindungen] mangelt und die Reinlichkeit bei den vorhandenen Sachen viel zu wünschen übrigläßt. In manchen Familien ist der Gebrauch von Bettzeug scheinbar (!) ganz unbekannt.“⁶⁵ Die Bezeichnung ‚Wanderhilfe‘ leitete sich daraus ab, daß die gewährten Ausrüstungsstücke für eine Hausentbindung nur leihweise überlassen wurden und so von Haus zu Haus ‚wanderten‘. Verliehen wurden: ein Eimer, zwei Waschsüsseln, ein Streckbecken, ein Näpfchen, ein Sack, ein Bettuch, ein Bettbezug, drei Handtücher, vier Unterlagen, eine Gummi-Unterlage und eine Nachjacke. Daneben wurden verschenkt: ein Hemd, 250 Gramm Watte, eine Büchse mit Seife sowie zwei vorgedruckte Belehrungen über Säuglingspflege.⁶⁶ Am 9. Juni 1907 wurde die erste Wanderhilfe ausgegeben.⁶⁷ Bis Ende 1922, dem letzten Jahr, für das Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Wanderhilfe überliefert sind, waren es 3984. Die unehelich gebärenden Frauen waren in dieser Fürsorgeeinrichtung anscheinend schlechter gestellt als die ehelich gebärenden. So lag der Anteil der Unehelichen an den Wanderhilfeempfängerinnen in allen Jahren merklich niedriger als der Anteil der Unehelichen an den Gebärenden insgesamt.⁶⁸

Zwei Probleme, die heute nebensächlich erscheinen mögen, denen in der damaligen Zeit aber ganz offensichtlich – wie die Fülle der überlieferten

⁶² Taufregister der Kirchengemeinden St. Pauli, St. Michaels u. St. Martini.

⁶³ StA BS D IV 4681, 1: Nachweisung über Inanspruchnahme der Wanderhilfe vom 24. 7. 1913 u. vom 19. 4. 1915.

⁶⁴ StA BS D IV 4681, 1: Schreiben des Stadtmagistrats vom 27. 4. 1907 an die Hebammen.

⁶⁵ StA BS D IV 4681, 1: Der Kreisbranddirektor am 19. 3. 1907 an den Stadtmagistrat.

⁶⁶ StA BS D IV 4681, 1: Rückseite eines Wanderhilfe-Lieferscheins.

⁶⁷ StA BS D IV 4681, 1: Nachweisung über Inanspruchnahme der Wanderhilfe vom 22. 7. 1907.

⁶⁸ StA WF 14 Neu Zg. 4/46 u. 19/58 Nr. 15 IV, 15 V, 31 I, 31 II; StA BS D IV 4681, 1; Taufregister 1907–1953. Verglichen wurde hier der Anteil der von ew.-luth. Frauen unehelich lebend Geborenen an den Lebengeborenen insgesamt mit dem Anteil der ew.-luth. getauften unehelich Geborenen, deren Mütter bei der Entbindung die Wanderhilfe empfangen hatten, an allen Wanderhilfe-Empfängerinnen.

diesbezüglichen Akten beweist – erhebliche Bedeutung zukam, bestanden in der nicht selten auftretenden Ungleichheit der Familiennamen von Mutter und Kind und in der Frage der Anrede einer unehelichen Mutter („Frau“ oder „Fräulein“). Zwei Grundkonstellationen waren für das erste der beiden Probleme typisch:

1. Das Kind trug den Namen des ehelichen Ehemannes der wiederverheirateten Mutter: So z. B. im Falle der 1900 geschiedenen Karoline Martens, geb. Schulte, die Anfang 1901 ein Kind gebar, dessen Vater nicht ihr ehemaliger Ehemann, sondern der Maurer Berger war. Das Kind trug aber, da es als in der Ehe gezeugt angesehen wurde, und da der geschiedene Mann die Ehelichkeit nicht angefochten hatte (was ohnehin selten vorkam), den Familiennamen Martens. Die Mutter und Berger, die inzwischen geheiratet hatten, beantragten nun (1907) die Namensänderung mit der Begründung, daß es „zu allerhand Unzuträglichkeiten“ führen würde, wenn das Kind weiterhin Martens statt Berger heiße, „da es jetzt zur Schule gekommen sei.“⁶⁹

2. Das Kind trug den Mädchennamen der verwitweten Mutter: Die seit 1899 verwitwete, 1870 in Braunschweig geborene Luise Herzog geb. Dreyer, die drei eheliche Kinder (geboren 1892, 1895 und 1898) hatte, bekam im Jahre 1903 ein uneheliches Kind, das den Familiennamen Dreyer erhielt. Seit dem Jahre 1904 war Luise Herzog im städtischen Pflegehaus untergebracht, wo sie nebenher Küchenarbeiten verrichtete und dafür freie Kost und Unterkunft für sich, ihr jüngstes eheliches und ihr uneheliches Kind sowie ein paar Mark Taschengeld erhielt. Im Jahre 1910 beantragte sie für das nichteheliche Kind die Änderung des Familiennamens. Als Begründung dafür, daß sie den Vater des Kindes nicht geheiratet hatte, führte sie an, daß sie die Absicht, ihn zu heiraten, „leider wieder aufgeben [mußte] wegen des schlechten Lebenswandels, den er führte.“ Er sei wiederholt „wegen Diebstahls usw. mit Gefängnis bestraft, wäre ich die Ehe mit ihm eingegangen, dann hätte er mich und die Kinder in ein größeres Unglück gestürzt.“⁷⁰

Die Namensungleichheit schien also vor allem im Kontakt mit dem Bürgerum bzw. seinen Vertretern (z. B. Lehrer, Behörden) Schwierigkeiten zu bereiten. Dies wird auch daran deutlich, daß Anträge, die auf eine Namensänderung abzielten, meist zum Zeitpunkt der Einschulung des

69 StA WF 133 Neu Nr. 2047. Da der ehemalige Ehemann Martens 1902 verstorben war, wurde die beantragte Namensänderung bewilligt. In diesem Fall ist übrigens auch die Verbindung zur sozialdemokratischen Arbeiterbewegung deutlich erkennbar: Der Anwalt, den das Ehepaar Berger mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt hatte, war der spätere SPD-Ministerpräsident Dr. Heinrich Jasper.

70 StA WF 12 A Neu Fb. 13 Nr. 7602; 133 Neu Nr. 2052. Obwohl die Schwester des verstorbenen Ehemannes der Luise Herzog gegen die Namensänderung Einspruch erhob, erteilte das H. St. M. am 27. 7. 1910 die Erlaubnis dazu. Vgl. auch die Fälle in StA WF 133 Neu Nr. 2046 u. 2064.

Kindes gestellt und auch mit dieser begründet wurden.⁷¹ Dies deutet aber auch darauf hin, daß die Ungleichheit der Namen, die dem eigenen Milieu ja bekannt war, dort (fast) kein Problem darstellte.

Die Anrede unehelicher Mütter war schon seit längerem strittig. Während des Ersten Weltkrieges wurde deutlich, daß die betroffenen Frauen nicht länger gewillt waren, sich mit „Fräulein“ ansprechen zu lassen. Dabei handelte es sich in erster Linie nicht darum, daß weibliche erwachsene Personen ganz allgemein für sich beanspruchten, mit „Frau“ angesprochen zu werden, sondern eher um einen weiteren Versuch, den nichtehelichen Status des Kindes, das bei ihnen lebte, vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Es ging also auch hier darum, „Normalität“ zumindest vorzutäuschen. Die im gesamten Deutschen Reich während des Ersten Weltkrieges in diese Richtung zielenden Anträge unehelicher Mütter kamen größtenteils von den sog. „Kriegerbräuten“. Dabei handelte es sich um Frauen, die uneheliche Kinder nur deshalb besaßen (bzw. dies behaupteten), weil die Erzeuger vor der beabsichtigten Eheschließung gefallen waren. Auch aus Arbeiterkreisen gelangten verschiedene Anträge an das Herzogliche Staatsministerium, in denen um die Erlaubnis zur Führung der Anrede „Frau“ – meist in Verbindung mit der Übernahme des Familiennamens des Gefallenen für sich und das nichteheliche Kind – gebeten wurde.⁷²

In Braunschweig waren die staatlichen Institutionen ganz offensichtlich nicht gewillt, den Frauen die Anrede „Frau“ zu gestatten, obwohl andere Bundesstaaten in dieser Frage durchaus zu Konzessionen bereit waren. In Preußen wurden in Ausnahmefällen und „auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den verlobten Mädchen . . . die Genehmigung zur Führung des Prädikats ‚Frau‘ erteilt.“⁷³ Auch Baden, Württemberg und Sachsen gewährten unehelichen Müttern das Führen der Bezeichnung „Frau“, unter der Voraussetzung . . . daß sie mit einem Kriegsteilnehmer in der ernstlichen Absicht der Verheiratung verlobt waren.⁷⁴ Die bayerische Staatsregierung stand sogar auf den Standpunkt, „daß die Bezeichnung ‚Frau‘ weder einen Bestandteil des Namens noch einen Namenszusatz bildet, und daß die Frage, welchen Personen diese Bezeichnung zukommt, nicht eine Frage des Rechts, sondern der Sitte sei.“⁷⁵ In Braunschweig wurde dagegen von der Herzoglichen Polizeidirektion die Frage aufgeworfen, „ob der Wunsch der überlebenden Kriegsbräute, die gesellschaftliche Stellung einer verheiratete-

71 Vgl. StA WF 12 A Neu Fb. 13 Nr. 7549; Schreiben der H. Pol. Dir. vom 19. 11. 1917 an H. St. M.

72 Vgl. die verschiedenen diesbezüglichen Anträge in StA WF 12 A Neu Fb. 13 Nr. 7549.

73 StA WF 12 A Neu Fb. 13 Nr. 7549; Schreiben des Preuß. Justizministers vom 21. 11. 1916 an den Staatssekretär im Reichs-Justizamt.

74 Erlaß des bairischen Großherzogs vom 7. 7. 1916. Ähnliche Formulierungen auch in Württemberg u. Sachsen. Vgl. StA WF 12 A Neu Fb. 13 Nr. 7549.

75 StA WF 12 A Neu Fb. 13 Nr. 7549; Der bayerische Staatsminister des Innern am 24. 7. 1917 an die übrigen bay. Staatsministerien.

ten Frau zu erlangen . . . , einen hinreichenden Grund zu einer, von aller bisherigen Rechtsordnung und Sitte so abweichenden Neuerung darstellte.⁷⁶ Es dürfte nicht außer Betracht gelassen werden, „daß in heutiger Zeit sich Bestrebungen geltend machen, welche darauf abzielen, durch die Zulassung der Bezeichnung ‚Frau‘ für jede Mutter gewordene weibliche Person jene in letzter Linie auf der Hochschätzung des ehelichen Bundes beruhende Unterscheidungsgrundsätzlich zu beseitigen, was mit Notwendigkeit eine weitgehende Abschwächung der Bewertung der Ehe im Volksleben mit sich bringen müßte . . . Ist einmal die feste Schranke gefallen, . . . besteht auch die Gefahr, daß diese eigentümliche und wahre Bedeutung des Frauentitels im Volke eine Herabminderung erleidet, und mit Recht befürchten christlich gesinnte Volkskreise, daß in entsprechenden Maßen die ohnehin weiterverbreitete, schlaftige Auffassung über die Unsittlichkeit des außerehelichen Verkehrs eine Förderung erfahren werde.“⁷⁷ Selbst als nach der Novemberrevolution die Regierung des Freistaats Braunschweig feststellte, daß es jeder Frau freistünde, selber zu entscheiden, wie sie sich anreden lasse, versuchte die – weiterhin in den Händen des Bürgertums befindliche – Polizeidirektion, diese Entscheidung noch einmal zurückzustellen – jedoch ohne Erfolg.⁷⁸

Antworten auf die Frage zu geben, wie Frauen aus dem Arbeitermilieu reagierten, als sie von ihrer Schwangerschaft erfuhren und einer nichtehelichen Entbindung ins Auge sahen, wie ihre Familien und ihre Umgebung sich verhielten, ist äußerst schwierig. Man wird hierbei wohl das Feld der – mehr oder weniger fundierten – Vermutungen betreten und sich dabei zugleich vor Pauschalisierungen hüten müssen. Schließlich stellte das, was bisher unter dem Begriff ‚Arbeitermilieu‘ zusammengefaßt wurde, keineswegs eine Einheit oder gar einen ‚Block‘ dar, sondern vielmehr ein durchaus heterogenes und disparates Beziehungsgeflecht. Zwar war die erdrückende Mehrheit der darin lebenden Menschen mittelbar oder unmittelbar den Bedingungen der Lohnarbeit unterworfen, doch kann hieraus nicht auf gleiche Einstellungen zu und gleiches Verhalten gegenüber den herrschenden reproduktiven Normen geschlossen werden: Die Vielfalt der „gesanten Alltagswirklichkeit mit ihren Leiden und Genüssen, Erinnerungen und Hoffnungen“⁷⁹ war eben nicht allein ökonomisch und politisch-rechtlich determiniert.⁸⁰ Die bisherigen Ergebnisse lassen jedoch den Schluß zu, daß nichteheliche Mutterschaft vor dem Ersten Weltkrieg zwar nicht eben erwünscht war, daß

76 StA Wf 12 A Neu Fb. 13 Nr. 7549: H. Pol. Dir. am 16. 11. 1917 an H. St. M.

77 Ebd.

78 StA Wf 12 A Neu Fb. 13 Nr. 7549: Volkskommissariat für Inneres u. Finanzen am 13. 3. 1919 an Pol. Dir. – Diese in Rückantwort am 10. 5. 1919. – Endgültige Anweisung des Volkskommissars Junke vom 15. 5. 1919.

79 Lüdtke, S. 315.

80 Vgl. G. A. Ritter, Einleitung, in: ders. (Hg.), Arbeiterkultur, Königstein 1979, S. 1–14, S. 1.

sie aber dennoch nicht zu einer Diskriminierung durch das Milieu führte. Trotzdem wird man davon ausgehen müssen, daß nichteheliche Mütter auch im Arbeitermilieu entweder zeitweilig oder situationsbedingt vor Schwierigkeiten standen, denen eheliche Mütter nicht ausgesetzt waren: Neben den bereits erwähnten Komplikationen ist dabei vor allem an die instabilen Wohnverhältnisse, an den Zwang zu häufigem Wohnungswechsel,⁸¹ an die Probleme, die ein Verbleib im Elternhaus aufwarf und an die *auch diskriminierend* wirkenden Besuche von Berufsvormündern und Fürsorgereinen⁸² zu denken.

In den 20er Jahren scheint sich gegenüber den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts insofern etwas geändert zu haben, als mit der Ausdifferenzierung der Lohnarbeiterschaft und mit der Vermehrung der Angestellten-schaft und dem ihr eigenen Gesellschaftsbild⁸³ auch die Heterogenität des Arbeitermilieus sich vervielfachte.⁸⁴ Die größere Arbeitsplatz- und Wohnungsstetigkeit der Facharbeiterschaft,⁸⁵ die gewachsene Identifikation mit dem Staat und seinen Organen⁸⁶ und ähnliches mehr haben anscheinend auch Rückwirkungen auf das Verhältnis zu den reproduktiven Normen und auf den Willen, diese zu erfüllen, gehabt. Befragungen zeigen dies: Aus den im folgenden ausgewählten Interviewausschnitten kann auch die Widersprüchlichkeit zwischen dem emanzipatorischen Anspruch, mit dem insbesondere die organisierte Arbeiterschaft auftrat, und der Einlösung dieses Anspruchs, sobald es sich um die eigene Person bzw. Familie handelte, entnommen werden.

Auf die Frage, wie man im Arbeitermilieu die nichtehelichen Mütter beurteilt habe, antwortete einer der Befragten: „War alles selbstverständlich“, und auf die weitere Frage, ob diese Frauen nicht einer Diskriminierung ausgesetzt gewesen seien: „Nein! Nein, auf keinen Fall. Nicht in diesen Kreisen! . . . Mindestens nicht in der aktiven Arbeiterschaft, die irgendwo organisiert waren, oder sich zu diesem Kreis hingezogen fühlten. Die natürlich nun – darf ich das Wort Proleten sagen? – nur an der Theke rumstünden oder irgendwo rumgesoffen haben, . . . ich sage ja, schon

81 Vgl. StA BSSD I 12. Stichproben über das Wohnen nichtehelicher Mütter haben ergeben, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil von ihnen bis zu fünfmal im Jahr die Wohnung wechseln mußte.

82 Vgl. Bäumer, S. 340; ihr widersprechend: E. Georgi, S. 622. Siehe außerdem StA Wf 12 A Neu Fb. 13 Nr. 13924 u. 13925.

83 Vgl. für viele: H. Speier, Die Angestellten vor dem Nationalsozialismus. Ein Beitrag zum Verständnis der deutschen Sozialstruktur 1918–1933, Göttingen 1977, S. 92ff., 161.

84 Vgl. J. Kuczynski, Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus, Teil I, Bd. 4, Berlin 1967, S. 302.

85 Vgl. W. Conze, Der Strukturwandel der Familie im industriellen Modernisierungsprozeß – Historische Begründung einer aktuellen Frage, Dortmund 1979, S. 16.

86 Vgl. A. Klönne, Die deutsche Arbeiterbewegung, Düsseldorf 1980, S. 220.

andere Kreise, die haben denn 'ne ganz andere Tonart gehabt dadrin.⁸⁷ Weniger eindeutig sah es eine Befragte, die zwar zunächst antwortete: „Ja, mein Gott, das kann jeder haben. Habe ich gedacht: Das könnte dir genauso mal passieren“, aber kurz darauf ihre persönliche Furcht vor dem Ereignis schilderte: „Heute guckt man drüber weg. Da würde man heute . . . sagen: Ist o. k., jeder hat mal 'ne schwache Minute. Aber früher hatte man da. Bloß kein uneheliches Kind!⁸⁸ Eine ausgeprägte Intoleranz gegenüber nicht-ehelichen Müttern meinte ein weiterer Befragter gespürt zu haben: „Wir hatten zum Beispiel nebena'n 'ne Frau, 'n Mädchen wohnen, Lisa Schulze, die kriegte 'n Kind. Und keiner wußte recht, von wem ist das Kind? . . . Also, wenn die so durchging, standen hier mal drei Frauen, da mal drei Frauen: ‚Hier, diese Hure, 'Nicht wahr, das war immer 'ne halbe Hure . . . Hier [im Arbeitermilieu] ging's ja nicht über das normale Denken hinaus. Die hatte sich eben mit einem eingelassen und ist nicht verheiratet und hat nun 'n Kind. – Guck, dies Gör hier, das ist dieses hier von der Lisa, nicht wahr, als es groß wurde. Was uns als Kind nachher gar nicht gestört hat, wir haben's genauso aufgenommen wie jedes andere, aber dann gab's auch Eltern, oder Mütter vor allen Dingen – Väter ja weniger –, die haben direkt gesagt: ‚Spiel nicht mit der.‘ – ‚Warum nicht? Warum soll ich nicht mit spielen?‘ – ‚Ja, du weißt doch, die hat keinen Vater. Die weiß nicht, wo der Vater ist.‘ So ungefähr war der Jargon. Das war eben mal so.⁸⁹

Diese exemplarisch herausgegriffenen Darstellungen machen deutlich, daß Unehelichkeit im Arbeitermilieu durchaus ein Problem darstelle, ein Problem sowohl für die potentiell Betroffenen, unverheiratete Frauen, die sexuelle Beziehungen eingingen, als auch für Außenstehende. Im folgenden sollen in zwei längeren Auszügen nichteheliche Mütter aus dem Arbeitermilieu selber zu Worte kommen. Die erste, Jahrgang 1911, Tochter eines gelernten Klempners, der als Hausmeister arbeitete, und einer Putzfrau, erzogen in einem stark sozialistisch geprägten Milieu, bekam ihr Kind im Alter von achtzehn Jahren: „Ich habe so als Siebzehnjährige einen jungen Mann kennengelernt, wo ich glaubte, das wär' die große Liebe. . . Und es ist natürlich so, wenn man als junges Mädchen's erste Mal verliebt ist und man glaubt, jetzt hat man den Mann fürs Leben getroffen – für mich war das ganz klar: Du heiratest den. Da meint man: Also das ist perfekt. Man hat dadran geglaubt. Man hat ja immer dieses Bündnis so von den Eltern, von allen Menschen, die eine Ehe eingegangen sind, so vor Augen, hat denn gar nicht

87 Ernst W., Jahrgang 1914, Maschinenschlosser. Vater: Dreher. Mutter: Plätlerin. Aktives Mitglied der Arbeiterbewegung, u. a. SAJ, SPD, DMV, Reichsbanner.

88 Walli K., Jahrgang 1913, Putzfrau u. Küchenhilfe in Großbetrieben. Vater: Maurer. Mutter: Konserverarbeiterin.

89 Robert W., Jahrgang 1909, Modellrischler u. Werkzeugmacher. Vater: Zugschneider in einer Blechwarenfabrik, Mutter: Lötlerin. Aktives Mitglied der Arbeiterbewegung, u. a. Holzarbeiterverband, DMV, SPD, Reichsbanner, Freidenker.

drüber nachgedacht . . . Mein Vater war an sich immer dagegen, weil er meinte: Das ist keiner aus'm sozialistischen Kreis. Das ist immer so seine Vorwarnung für mich gewesen. Und der lebte ihm zu großspurig. Auf mich hat das natürlich einen ungeheuren Eindruck gemacht. Und, na ja, als ich das denn meinen Eltern erklärte und sagte: ‚Ja, gut, ich kriege ein Kind‘, da ist bei meinen Eltern, vor allen Dingen bei meinem Vater, eine Welt eingestürzt. „Sie wurde von ihren Eltern aufgefordert, das Haus zu verlassen und das Kind im Hause des Erzeugers zu gebären. „Ich bin weggegangen. . . Und bin aber nach einer Woche schon heulend wieder nach Hause gekommen. . . Aber als ich damals dieses Kind erwartete, meinen ältesten Sohn – brauchen Sie nicht denken, daß ich mich deswegen vielleicht geschämt hätte, das nicht. Meine Eltern haben mich praktisch ins Mauselloch gezwungen. Aber ich habe doch nie einen Moment daran gedacht, das wegzubringen. . . Im Gegenteil. Ich bin sogar froh darüber gewesen. Ich bin glücklich gewesen. Ich habe das Kind in einer glücklichen Minute empfangen und ich habe ihn dann auch glücklich zur Welt gebracht. Damals war das allerdings noch nicht so hundertprozentig, daß ich mir sagte: Also, das hat keinen Zweck. Mein Verstand hatte mir schon immer gesagt, das wird keine gute Ehe, aber mein ganzes Sein zog mich trotzdem zu dem Mann hin. . . Ja, ich habe dann also bei meinen Eltern gewohnt. . . Das ganze Vierteljahr, solange ich dann wieder zuhause war. . . Aber brauchen Sie nicht denken, daß ich da einen Schritt vor die Tür setzen durfte. . . Mein Vater und meine Mutter wollten eben nicht, daß das an die Öffentlichkeit kommt.“ Sie schilderte dann, daß die Nachbarn, nachdem das Kind geboren war, das Verhalten der Eltern mißbilligt hätten und schloß: „Aber keiner ist verrückter gewesen als mein Vater, als das Kind geboren war. Von dem ersten Tag an . . . sind meine Eltern überglücklich gewesen.“⁹⁰

Die zweite nichteheliche Mutter, geboren 1910, bekam ihr Kind im Alter von zwanzig Jahren. Der Vater war Fabrikklempner, die Mutter verrichtete Heimarbeit: „Ich wollte ja gar nicht mehr heiraten, als sie [die nichteheliche Tochter] dann da war. Komisch, was im Menschen vorgeht.“ Auf die Frage, was denn ihre Eltern zu der bevorstehenden nichtehelichen Entbindung gesagt hätten, antwortete sie: „Mein Vater hat gar nichts gesagt, aber meine Mutter hat geschwehert: ‚Sowas! Diese Schande, diese Schande!‘ So waren die Leute früher. . . Meine Mutter war dauernd am Quäsen: ‚Ausgerechnet die Jüngste! Bringt 'n Kind!‘ Hat sich benommen, als wenn ich mir das Kind in der Gosse aufgelesen hätte. Und dann hat mein Freund, was er damals war, dann hat er gesagt: ‚Also hört mal zu, so geht das natürlich nicht. Ich habe Ilse⁹¹ ja nicht in der Gosse gefunden. . . und ihr habt euch ja auch nicht im Tuschkasten gefunden.‘“ Über die Reaktion des Arbeitermilieus

90 Die Befragte heiratete zwei Jahre nach der Geburt ihres nichtehelichen Kindes einen Schlosser, der dem Kind seinen Familiennamen erteilte.

91 Name geändert.

berichtete die Befragte: „Oh, da wurden Sie schief angeguckt, ja: ‚So, nun guck, nun ist sie mit dem Mann . . . nun hat sie einen Freund, und nun hat er sie auch hier noch so in diese unglückliche Lage gebracht.‘ Und: ‚Na, das kann doch wohl nicht wahr sein! Ein Kind! Und nicht verheiratet!‘ Das war doch schrecklich.“ Die Befragte betonte im weiteren Verlauf des Gesprächs ausdrücklich, daß die Eltern eine Hausenbindung gewünscht hätten und antwortete auf die Frage, ob nicht die Gefahr bestanden hätte, aus dem Elternhaus hinausgeworfen zu werden: „Nein, nein, nein! Also, Mutter hat wohl geschwehert und geschimpft. . . Aber rausgeworfen? Nicht! Nein, das haben sie nicht getan. Ich habe mein kleines Mädchen gezogen, mein Mann [d. h. ihr damaliger Freund, den sie später heiratete] kam jeden Tag, also wir waren unzertrennlich.“

Die eingangs gestellte Frage nach dem Zusammenhang zwischen Industrialisierung, Urbanisierung und Illegitimität soll in den folgenden, abschließenden Bemerkungen versuchsweise beantwortet werden. Dabei ist allerdings – angesichts des rudimentären Forschungsstandes – auf den vorläufigen Charakter dieser Überlegungen hinzuweisen. Es ist festgestellt worden, daß Unehelichkeit vor allem im Arbeitermilieu auftrat und dort keine außergewöhnliche Erscheinung darstellte. Wie die zahlreichen Bemühungen um Herstellen, normaler‘ familiärer Verhältnisse zeigen, war Illegitimität im Arbeitermilieu zwar nicht erwünscht, es konnte aber auch gezeigt werden, daß sie etwa im ersten Drittel des hier untersuchten Zeitraumes in der Regel keine Diskriminierung zur Folge hatte. Das lag auch daran, daß sie durch ein Verhalten verursacht wurde, das allgemein üblich war: den außerheiligen Geschlechtsverkehr. Ende der 1920er Jahre wurde Unehelichkeit immer seltener, und sie trat, differenzierter man das Arbeitermilieu nach Straßen, die eher von un- und angelernten Arbeitern bzw. eher von Facharbeitern bewohnt wurden, häufiger unter den unqualifizierten Arbeitern auf.⁹² Anscheinend wurde der Empfängnisverhütung im Verlauf der Jahre erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt⁹³ und anscheinend gingen besser qualifizierte Arbeiterkreise hierin weniger qualifizierten voran. Die in den Interviews zutage getretenen Widersprüche sowohl in der Beschreibung der Beurteilung unehelicher Mütter von Seiten Außenstehender als auch in der Situationsschilderung Betroffener scheinen auf einen Einstellungswandel (der sich entweder bereits vollzogen hatte oder gerade vor sich ging) hinzudeuten.

92 Es ist auffallend, daß jene Bezirke, in denen weniger qualifizierte Arbeiter die Mehrheit bildeten, Ende der 20er, Anfang der 30er Jahre zugleich diejenigen waren, in denen die KPD hohe Stimmenanteile gewinnen konnte. Vgl. dazu G. Fülberth, Die Übereinkunft zwischen SPD u. KPD in Braunschweig nach dem Kommunalwahlen vom 1. März 1931, unveröff. Ms., Anm. 36.

93 Man kann mit Sicherheit davon ausgehen, daß nicht etwa eine Verringerung der Häufigkeit außerehelichen Verkehrs zu einer Verminderung der nichtehelichen Geburten führte. Vgl. auch Shorter u. a., S. 382.

Hieraus ergeben sich folgende Überlegungen: Unehelichkeit stellt ein notwendiges Pendant zu Ehelichkeit dar; wie das System der Abstammung um den Mann kreiste, kreiste das der Nichtabstammung um die Frau.⁹⁴ Das galt nicht nur für familienrechtliche Fragen, sondern auch – und dies ist hier wesentlich wichtiger – für das Erben von Eigentum.⁹⁵ Um die Erbfrage, d. h. die Weitergabe von Eigentum an die nächste Generation und die mit diesem Eigentum verbundenen Lebenschancen zu regeln, mußten sich Mitglieder jener Schichten, in denen Eigentum zu vererben war, dem patrilinealen System der Abstammung unterwerfen. Illegitimität kam also einem Aus-schluss aus der Erbfolge und damit der Ausstoßung aus der jeweiligen sozialen Schicht gleich. Eine Klasse aber, die nichts besaß, hatte auch nichts zu vererben. In dieser Eigentumslosigkeit ist der Grund dafür zu suchen, daß die Arbeiter kaum Veranlassung hatten, sich dem institutionalisierten Muster der Reproduktion anzupassen.⁹⁶ Insoweit, als die Industrialisierung im 19. Jahrhundert immer größere Menschenmassen zu eigentumslosen Lohnarbeitern machte und die Verstärkung diese Menschen auf engem Raum zusammenführte, förderten beide Faktoren die Verbreitung der Illegitimität.⁹⁷ Die Weiterentwicklung der industriellen Produktionsweise, die Herausbildung des „Organisierten Kapitalismus“, führte aber zu einer Ausdifferenzierung der Lohnarbeiterschaft: Es kristallisierte sich eine wachsende Zahl von Facharbeitern heraus, deren Lebenschancen sich nicht nur gegenüber denen ihrer Elterngeneration und der ungelerten Kollegen verbessert hatten, sondern deren Entfaltung und Bereicherung sie im eigenen Lebenslauf erfahren konnten.⁹⁸ Noch immer waren sie zwar vermögenslos (auch in den 1920er Jahren), noch immer wesentlich durch das proletarische Milieu geprägt und in ihm zuhause, doch hatte sich dieses inzwischen deutlicher vorhanden und spürbarer als noch rund fünfzig Jahre zuvor. Insbesondere die Facharbeiter hatten wohl im Laufe der Zeit den Eindruck gewonnen, daß eine gewisse Aussicht bestand, das Leben bereits im Kapitalismus erträglicher zu gestalten. Die sozialistische Revolution

94 Vgl. K. Davis, *Illegitimacy and the Social Structure*, in: *American Journal of Sociology* 45, 1939, S. 215–33, S. 224.

95 Vgl. ebd., S. 225.

96 Vgl. A. Blaschko, *Prostitution*, in: *HdStW*, Bd. 6, Jena 1910³, S. 1227–49, S. 1229 f.

97 Der hier postulierte Zusammenhang kann selbstverständlich nur für die großstädtische Illegitimitätsentwicklung einen gewissen Anspruch auf Gültigkeit erheben. Über die Illegitimität in agrarisch geprägten Regionen, in Dörfern und Kleinstädten sagt er nichts aus.

98 Zur Bedeutung des individuellen Lebensverlaufes für die konkrete Erfahrung von Geschichte vgl. Hausen, S. 184 f.; zur Mobilität vgl. D. Crew, *Modernität u. soziale Mobilität in einer deutschen Industriestadt: Bochum 1880–1901*, in: H. Kaelble (Hg.), *Geschichte der sozialen Mobilität seit der industriellen Revolution*, Königstein 1978, S. 159–85, insbes. S. 166 ff.

stelle nach dieser Auffassung nicht mehr unbedingt den einzigen Ausweg dar. Damit verbunden, scheint hier allmählich die Ansicht vorgezogen zu sein, den Kindern mehr mitgeben zu können als nur ihre „Ketten“; nämlich eine gleiche soziale Stellung, z. B. dadurch, daß sie ihnen eine Facharbeiterausbildung oder ähnliches ermöglichen.¹⁰⁰

Eine solchermaßen veränderte Betrachtungsweise mußte auf die Einstellung zu den gesellschaftlich herrschenden reproduktiven Normen erheblichen Einfluß haben, und zwar in der Art, daß sich zumindest diese Gruppe (im weiteren Verlauf auch andere Arbeiterkategorien) diesen Normen annäherte bzw. sie schließlich annahm.

Der von Marianne Weber konstruierte Zusammenhang von Industrialisierung, Urbanisierung und Illegitimität müßte mithin in dem Sinne differenziert werden, daß auf Grund verschiedener Entwicklungsstadien des Kapitalismus auch dessen Auswirkungen auf dasselbe Phänomen, die Illegitimität, verschieden waren und nicht so eindeutig, wie sie annahm. Ein Zusammenhang bestand in der Tat, aber er bestand nicht immer in der gleichen Weise.

Traditionale Weiblichkeit und moderne Interessenorganisation: Frauen im Angestelltenberuf 1918–1933

von Ute Frevert

1. Über „Angestellte“ gibt es eine fast unübersehbare Menge historischer und soziologischer Literatur, die sich mit der Rolle dieser Berufs- und Statusgruppe im sozialen, ökonomischen und politischen Kontext seit dem späten 19. Jahrhundert beschäftigt. In all diesen Untersuchungen tauchen die *weiblichen* Angestellten – wenn sie überhaupt erwähnt werden – nur am Rande auf: im Mittelpunkt steht immer die Gesamtkategorie „Angestellten-schaft“, die unter klassentheoretischen, verbandshistorischen oder politischen-soziologischen Aspekten befragt wird.

Zweifel an der Zulässigkeit dieser nirgendwo problematisierten Ausgrenzung von Frauen lassen sich jedoch bereits dort anmelden, wo ausführlich über die innere Differenzierung des „neuen Mittelstandes“ nach Herkunft, Funktion, Bildung, Einkommen usw. berichtet oder die Verteilung der „angestellten Lohnarbeit“ auf die „verschiedenen Abteilungen der Arbeiterklasse“² analysiert wird, ohne daß auch nur der kleinste Hinweis auf geschlechtsspezifische Schichtungslinien zu finden ist.³

Daß Frauen aus dem angestrebten Gesamtbild der Angestelltenschaft nahezu vollständig ausgeblendet werden, muß um so mehr verblüffen, als dies eine nachträgliche Interpretation historischer Wissenschaft ist: Zeitgenössische Beobachter der Weimarer Angestelltenszene versäumten es selten, die neuartige Erscheinung der weiblichen Angestellten – mit wechselnden Untertönen – zu würdigen.⁴ Galten sie dem einen als Prototypen „der wirklichen Emanzipation der Frau durch die Erwerbsarbeit“⁵, so erahnten distanziertere Gesellschaftskritiker der 1920er Jahre bereits die Ambivalenz der weiblichen Teilhaberschaft „am Angestell-

1 Vgl. J. Kocka, *Klassengesellschaft im Krieg*, Göttingen 1973, S. 65.

2 U. Kadritzke, *Angestellte – Die geduldeten Arbeiter*, Frankfurt 1975, S. 160f.

3 Bestenfalls wird die quantitative Dimension der Frauenarbeit im Angestelltenberuf in einem kurzen Exkurs angesprochen: vgl. G. Hartfiel, *Angestellte u. Angestelltengewerkschaften in Deutschland*, Berlin 1961; L. Neundörfer, *Die Angestellten*, Stuttgart 1961; S. Braun, *Zur Soziologie der Angestellten*, Frankfurt 1964. Hinweise auf eine Forschungslücke finden sich u. a. bei R. J. Evans, *Feminism and Female Emancipation in Germany 1870–1945*, in: *Central European History* (= CEH) 9, 1976, S. 327f.

4 Z. B. S. Kracaauer, *Die Angestellten*, Frankfurt 1974; H. Speier, *Die Angestellten vor dem Nationalsozialismus*, Göttingen 1977; C. Dreyfuß, *Beruf u. Ideologie der Angestellten*, München 1933.

5 F. Croner, *Soziologie der Angestellten*, Köln 1962, S. 180.

99 Vgl. K. Marx u. F. Engels, *Manifest der Kommunistischen Partei*, in: MEW 4, Berlin 1959, S. 493.

100 Shorter u. a., S. 393, halten es dagegen für unwahrscheinlich, „that higher incomes moved unwed mothers to curb their illegitimate fertility so as to plan better the educational future of their bastards on hand.“ Vgl. dazu die Kritik von R. A. Easterlin, *The Economics and Sociology of Fertility: A Synthesis*, in: C. Tilly (Hg.), *Historical Studies of Changing Fertility*, Princeton 1978, S. 57–133, S. 125.